



SJWZ

stiftung
juristische
weiterbildung
zürich

4. Dezember 2023

*Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Stolpersteine im
Familienrecht*

Konzept: Urs Gloor

Inhalt Tagungsunterlagen

Teil 1: Informationen

Programm / Referierende / Informationen über SJWZ

Teil 2: Unterlagen Aline Kratz-Ulmer

Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Teil 3: Unterlagen Ueli Kieser

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung

Teil 4: Unterlagen Patrick Scherrer

Familienbesteuerung in der Krise (?)

Teil 5: Unterlagen Nils Harbeke

Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?

Programm

- 13:30 Begrüssung und Einführung durch Urs Gloor
- 13:45 Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung
- 14:30 Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung
- 15:15 Kaffeepause
- 15:45 Familienbesteuerung in der Krise (?)
- 16:30 Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?
- 17:15 Frage- und Diskussionsrunde
- 17:45 Ende der Veranstaltung mit anschliessendem Apéro

Konzept

Urs Gloor
Dr. iur. Rechtsanwalt und Familienmediator SVFM, Gloor
Junker Rechtsanwälte, Meilen/Zürich/Schaffhausen

Referierende

Nils Harbeke
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Co-Leiter Fachgruppe
Steuerrecht ZAV, Partner Pestalozzi Rechtsanwälte AG,
Zürich

Ueli Kieser
Prof. Dr.iur. Rechtsanwalt, Partner KSPartner, Zürich, Richter
am Obersten Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

Aline Kratz-Ulmer
Dr.iur. Rechtsanwältin, Anwaltsbüro Kratz-Ulmer, Zürich und
Academic Fellow GCP, Universität Genf

Patrick Scherrer
Dr. iur., M.A. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner PrimeTax AG,
Zürich

Wer wir sind. Zweck und Ziele.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich führt durch ausgewiesene Referentinnen und Referenten aktuelle und praxisnahe Weiterbildungsveranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen richten sich an Juristinnen und Juristen in Gerichten, Anwaltschaft, Verwaltungen und Unternehmen.

Die vor über dreissig Jahren durch den Kanton (Gerichte und rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität), den Zürcherischen Juristenverein und den Zürcher Anwaltsverband gegründete Stiftung hat neben der Weiterbildung den Erfahrungsaustausch von Dozentinnen und Dozenten sowie von Praktikerinnen und Praktikern zum Zweck.

Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Universität, der Anwaltschaft, des Zürcherischen Juristenvereins sowie der Verwaltung und der Wirtschaft zusammen und ist für die Gestaltung des Jahresprogrammes der Veranstaltungen verantwortlich. Ihr gegenwärtiger Präsident ist RA Dr. iur. Markus Vischer, LL.M..

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Aline Kratz-Ulmer

Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Teil 3: Unterlagen Ueli Kieser

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung

Teil 4: Unterlagen Patrick Scherrer

Familienbesteuerung in der Krise (?)

Teil 5: Unterlagen Nils Harbeke

Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Aline Kratz-Ulmer

Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Teil 3: Unterlagen Ueli Kieser

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung

Teil 4: Unterlagen Patrick Scherrer

Familienbesteuerung in der Krise (?)

Teil 5: Unterlagen Nils Harbeke

Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?




SJWZ
stiftung
juristische
weiterbildung
zürich

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung Ein Blick auf die aktuelle Praxis

Ueli Kieser

Tour d'horizon?

Neben dem Betrachten des Horizontes
braucht es zuweilen auch einen gewissen
Tiefgang

Beides soll im Referat Platz haben

Einige Fragen kurz antippen – andere Fragen
vertiefter klären

Die Weite des Gebietes ...

Sozialversicherungsrecht schliesst Fragen

- der Unterstellung
- der Finanzierung
- des Leistungsanspruchs
- des Verfahrens in sich

Beitrag beschäftigt sich mit allen genannten
Bereichen

Zur grundsätzlichen Problematik 1

Familienrecht – Sozialversicherungsrecht

Vorgegebenes Familienrecht – nachgelagertes
Sozialversicherungsrecht

Abweichendes Sozialversicherungsrecht

Verhältnis Familienrecht - Sozialversicherungsrecht

Zur grundsätzlichen Problematik 2

BGE 146 V 265, 270

Bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen mit Anknüpfung an familienrechtliche Tatbestände (wie Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft) ist rechtsprechungsgemäss davon auszugehen, dass der Gesetzgeber vorbehältlich gegenteiliger Anordnungen die zivilrechtliche Bedeutung des jeweiligen Instituts im Blickfeld hatte, zumal das Familienrecht für das Sozialversicherungsrecht Voraussetzung ist und diesem grundsätzlich vorgeht

Unterstellung während der Ehe

BGE 140 V 98: Unterstellung der nichterwerbstätigen Ehefrau im europarechtlichen Kontext. Eine in der Schweiz nichterwerbstätige Ehefrau eines in Frankreich erwerbstätigen Ehemannes ist in der Schweiz als nichterwerbstätige Person obligatorisch der AHV unterstellt (E. 8). Ein Verstoss gegen den freien Personenverkehr ist darin nicht zu erblicken (E. 9).

Worum geht es? Wer ist nach der Regelung des europäischen Sozialrechts in welchem Staat versichert?

Massgeblichkeit des Beschäftigungslandprinzips (Art. 13 VO 883/2004) Prinzip: Unterstellung unter die gesamte Sozialversicherung in demjenigen Staat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird

Im Urteil: Ehemann ist dem Beschäftigungsland Frankreich unterstellt – Ehefrau ist wegen ihres Wohnsitzes in der Schweiz unterstellt

Merksatz: Die Frage der Unterstellung ist zu klären, bevor allfälligen Regelungen des nationalen Rechts (hier: «Mitversicherung» des Ehepartners) angewendet werden

Unterstellung während der Ehe

Was heisst nun das Urteil für das betroffene Ehepaar?

Wechsel zum Beitragsbereich: Prinzipiell hat jede versicherte Person selbst und individuell Beiträge an die Sozialversicherungen zu bezahlen

Besonderheit in der AHV: Art. 3 AHVG

3 Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:

- a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;*
- b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.*

4 Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen:

- a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;*
- b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.*

AHV-Mitversicherung bei Ehepaaren

Im Kalenderjahr der Eheschliessung bzw. -auflösung gilt die Regelung von Art. 3 Abs. 3 AHVG ebenfalls (BGE 127 V 289); dabei wendet die Verwaltungspraxis die entsprechende Befreiungsregel jeweils für das ganze Kalenderjahr an (AHI-Praxis 2002 85; BSV), auch wenn nach der (bisherigen) Rechtsprechung die Befreiung nur für diejenigen Monate gilt, während welchen die eheliche Gemeinschaft bestand (BGE 127 V 292 f.)

Wegleitung Selbständige und Nichterwerbstätigen (WSN) Rz 2073:

Scheidung: C und D werden im Mai 2021 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2021 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 006 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das ganze Kalenderjahr als bezahlt. Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das ganze Jahr als Nichterwerbstätige beitragspflichtig

AHV-Mitversicherung bei Ehepaaren

Art. 28 Abs. 4 AHVV

Unter dem Begriff des «ehelichen Vermögens» ist das Vermögen beider Ehegatten *unabhängig vom gewählten Güterstand* zu verstehen (SVR 2011 AHV Nr. 10, 9C_522/2010, E. 4.2); der zwischen den Eheleuten vereinbarte Güterstand hat also keine Bedeutung (ZAK 1986 515 E. 3b). An der Rechtsprechung, wonach die vom nicht erwerbstätigen Ehepartner geschuldeten Beiträge auch aufgrund des *Vermögens des anderen Ehepartners* bestimmt werden, ist auch unter der Herrschaft des neuen Eherechts festzuhalten (ZAK 1991 418 f. E. 4). Diese gegenseitige Anrechnung ist in der eherechtlichen Beitrags- und Unterhaltspflicht begründet (BGE 125 V 226), und es ist auch nicht die Berufung darauf möglich, dass aus dem Vermögen des in Gütertrennung lebenden Ehegatten kein Nutzen gezogen wird (BGE 103 V 51).

Um zu vermeiden, dass zwei Beiträge auf demselben Objekt erhoben werden, ist in Art. 28 Abs. 4 AHVV bestimmt, dass die Beiträge beider Ehegatten je aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu bemessen sind; diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit nicht zu beanstanden (BGE 125 V 225).

Wechsel zum Leistungsrecht

Welche Themen sind aktuell?

Ehe als Leistungsausschluss

Plafonierung von AHV/IV-Renten

Familienzulagen

Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

Ergänzungsleistungen

Risiko Tod

Auszahlung der Leistungen an Dritte

Ehe als leistungsausschliessender Tatbestand

Arbeitgeberähnliche Stellung in der ALV mit Ausdehnung auf Ehepartner/in

Arbeitgeberähnliche Personen (z.B. Verwaltungsrat in der Einfrau/Einmann-Aktiengesellschaft mit unselbständiger Tätigkeit in der AG; Gesellschafterin in einer GmbH) sind in der Arbeitslosenversicherung vom Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen, wenn das versicherte Risiko (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtes Wetter, Insolvenz) eingetreten ist (Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c AVIG). Dieser Ausschluss bezieht sich auch auf Ehepartner/in.

Bei einer Scheidung (nicht aber bei einer Trennung) entfällt dieser Ausschluss (Urteil 8C_639/2015).

AHV- und IV-Renten: Plafonierung

Die Plafonierung bringt mit sich, dass die Höhe der Altersrente eines Ehegatten von Anfang an oder nachträglich reduziert wird, und zwar im Verhältnis ihres Anteils an der Summe der ungekürzten Renten (BGE 127 V 120)

Bei der Rentenplafonierung muss ein besonderes Vorgehen gewählt werden, wenn nicht beide Ehegatten eine volle Beitragsdauer aufweisen; die zur Plafonierung massgebende Rentenskala wird dadurch bestimmt, dass die höhere der beiden Skalen doppelt gerechnet und zur tieferen der beiden Skalen gezählt wird; ein Drittel der Summe ergibt sodann diejenige Rentenskala, welche die Plafonierungsgrenze ergibt; vgl. dazu Art. 53bis AHVV .

Beispiel für Vorgehen bei unvollständiger Beitragsdauer: Ehepartnerin A in Skala 44; Ehepartner B in Skala 22.

$44 + 44 + 22 = 110$; $110 : 3 = 37$. Die Rente wird in Skala 37 auf 150% plafoniert

Familienzulagen

Wenn mehrere Personen den Anspruch auf Familienzulagen erheben können, regelt Art. 7 FamZG den Anspruch. Es kann nämlich für ein Kind nur eine Familienzulage beansprucht werden (Art. 6 FamZG). Bei der Regelung der Anspruchskonkurrenz kann die Ehetrennung/Ehescheidung Änderungen mit sich bringen; dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass ein prioritäres Kriterium die Frage ist, bei wem das in Frage stehende Kind wohnt bzw. wer für das Kind die elterliche Sorge hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b FamZG).

Familienzulagen – die Kaskadenordnung

Beispiel: Konkurrenzen bei Familienzulagen

Mutter B, in den Kantonen B und C tätig, USE mit Einkommen CHF 60'000

Vater C, im Kanton A (= Wohnkanton des Kindes) teilinvalid;
Resteinkommen: CHF 20'000

Familienzulagen – die Kaskadenordnung

Art. 7 FamZG Anspruchskonkurrenz

1 Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

2 Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Familienzulagen – die Kaskadenordnung

Zurück zum Beispiel

Mutter B + Vater C

Lit. a: Beide sind erwerbstätig

Lit. b: Beide haben elterliche Sorge

Lit. c: Kind lebt bei B und C

Lit. d: Die Familienzulagenordnung des Wohnkantons A ist auf Vater C (teilinvalid mit tiefem Einkommen) anwendbar

Der Anspruch auf die Familienzulagen steht Vater C zu

Mutterschaftsentschädigung 1

Art. 25 EOV Ende des Anspruchs der Mutter (Art. 16d EOG)

Der Anspruch der Mutter auf Entschädigung endet am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

BGE 148 V 253: Die Ausübung eines politischen Mandats stellt eine Erwerbstätigkeit dar. Die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und an Sitzungen des Nationalrats führt zum definitiven Erlöschen des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung. Dabei bezieht sich dieser Verlust der Mutterschaftsentschädigung nach bundesgerichtlicher Auffassung auch auf eine parallel zur Tätigkeit im Parlament stehende Erwerbstätigkeit, welche während des Mutterschaftsurlaubs gar nicht aufgenommen wird.

Mutterschaftsentschädigung 2

Frage 1: Lässt sich die unterschiedliche Regelung von Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung halten?

Väter können nach Art. 16k EOG den Bezug frei staffeln.

Art. 16k Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

2 Der Vater hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.

3 Bezieht er den Urlaub wochenweise, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

4 Bezieht er den Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

-

Mutterschaftentschädigung 3

Frage 2: Wie ist die Regelung zum «Freibetrag» bei Erwerbstätigkeit während der Mutterschaft zu verstehen?

Nach BGE 139 V 258 gibt es eine «Freigrenze». Wenn diese Grenze nicht erreicht wird, entfällt der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch bei einer Erwerbstätigkeit nicht.

Offene Frage: Wie wird die «Freigrenze» gerechnet? Die interessierende massgebende Grenze ergibt sich aus Art. 34d Abs. 1 AHVV. Dort ist die Rede von einem Betrag von „2'300 Franken im Kalenderjahr“. Bezieht sich die Grenze auf die Dauer des Mutterschaftsurlaubs (= CHF 2300) oder auf die Dauer des Kalenderjahrs (= CHF 2300 mit Hinunterrechnung auf die Dauer des Mutterschaftsurlaubs)?

Blick auf Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen werden durch einen Vergleich der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen berechnet. Ergibt sich ein Überschuss der Ausgaben, wird dieser Überschuss durch Ergänzungsleistungen abgedeckt. Massgebend ist die Ordnung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vom 6. Oktober 2006, SR 831.30)

Besonderheiten bei Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner invalid ist: Der andere Ehepartner hat ein hinreichendes Einkommen zu erzielen, das bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet wird

Blick auf Ergänzungsleistungen

Ausgangspunkt: Art. 11 Abs.1 lit a ELG:

„bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das
Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet“

Auszug aus Wegleitung zu den Ergänzungsleistungen (WEL) Rz. 3421.10

Hat bei einem Ehepaar nur einer der Ehegatten einen EL- Anspruch, so sind vom Erwerbseinkommen dieses Ehegatten 1 500 Franken in Abzug zu bringen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.

Blick auf Ergänzungsleistungen

Bei verheirateten Personen werden bei den Ergänzungsleistungen (effektive und hypothetische) Einkommen von Ehepartner/in bei den Einkünften angerechnet. Praktische Bedeutung hat diese Anrechnung bei Personen im Rentenalter mit jüngerem/r Ehepartner/in und bei invaliden Personen.

Diskussionsbeispiel Urteil 9C_316/2018

Der 1974 geborene A. bezieht eine ganze Invalidenrente. Dazu sprach ihm die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ab 2014 Ergänzungsleistungen zu. Am 3. Juli 2017 reiste seine aus W. stammende Ehefrau in die Schweiz ein, welcher am 17. Juli 2017 die Aufenthaltsbewilligung B erteilt wurde.

In der Folge berechnete die Ausgleichskasse die Ergänzungsleistungen neu und verneinte unter Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau mit Verfügung vom 14. August 2017 einen EL-Anspruch ab 1. Juli 2017.

Blick auf Ergänzungsleistungen

E. 7

7.1. Der Ehefrau des Beschwerdeführers sind grundsätzlich sämtliche Hilfsarbeitertätigkeiten in einem 100%-Pensum zumutbar. Die Vorinstanz ermittelte daher das hypothetische Einkommen zu Recht basierend auf der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2014, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total Frauen; Urteil 9C_326/2012 vom 2. Juli 2012 E. 4.5). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers besteht kein Grund, lediglich den tieferen Branchenlohn der Gastronomie zu berücksichtigen.

7.2. Weiter fordert der Beschwerdeführer einen Abzug vom hypothetischen Einkommen von 25 %. Selbst wenn ein solcher Abzug gewährt würde, resultierte noch ein hypothetisches Einkommen ($[\text{Fr. } 51'661.- - 25 \% - \text{Fr. } 1'500.-] \times 2/3 = \text{Fr. } 24'830.50$), welches zusammen mit den Renteneinkünften des Beschwerdeführers (Fr. 34'704.-) die anerkannten Ausgaben des Ehepaars (Fr. 51'735.-) überstiege.

Eintritt des Risikos Tod bei Ehepaaren

Stark kasuistische Regelungen

Art. 29 UVG als Anschauungsbeispiel

Art. 29 Abs. 3 UVG

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Die Witwe hat zudem Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; sie hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt.

Bei Ehemännern ist bei über 16 Jahre alten Kindern massgebend, ob sich ein Kind noch in Ausbildung befindet

Eintritt des Risikos Tod bei Ehepaaren

Ausbildungsbegriff nach Art. 49bis AHVV

³ Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Besonderheit: In der beruflichen Vorsorge gilt diese Umschreibung nicht: BGE 148 V 334

Auszahlung der Leistungen an Dritte

Fragestellung: Kann das Zivilgericht festlegen, dass eine sozialversicherungsrechtliche Leistung direkt an Ehepartnerin/Ehepartner ausbezahlt wird?

BGE 146 V 265

Art. 291 in Verbindung mit Art. 177 ZGB; Art. 20 Abs. 1 ATSG; Drittauszahlung einer Invalidenrente auf der Grundlage einer zivilgerichtlichen Schuldneranweisung. Die Ehefrau kann die Drittauszahlung der Invalidenrente des Ehemannes gestützt auf eine im Rahmen des eingeleiteten Scheidungsverfahrens zivilgerichtliche angeordnete Schuldneranweisung (Art. 291 i.V.m. Art. 177 ZGB) an sich selber verlangen.

Der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wortgetreu auszulegende Art. 20 Abs. 1 ATSG ist in dieser Konstellation nicht einschlägig, da die Ehefrau gegenüber dem Ehemann nicht unterstützungspflichtig, sondern unterstützungsberechtigt ist (E. 2 und 3).



Auszahlung der Leistungen an Dritte

Art. 132 ZGB

Absatz 1: Vernachlässigt die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht, so kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten.

Gilt hier die Rechtsprechung gemäss BGE 146 V 265 ebenfalls? Die Frage ist zu bejahen – Art. 177 und Art. 132 ZGB sind parallele Vorschriften



Folgen der Scheidung: AHV-Beiträge

AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge nach Ehescheidung.
Nichterwerbstätigenbeiträge stellen auf das Renteneinkommen und das Vermögen ab.

Vom Renteneinkommen können Leistungen, welche an die geschiedene Frau zu erbringen sind, *nicht in Abzug gebracht* werden; es handelt sich dabei um normale Einkommensverwendung wie irgendeine andere Schuldentilgung aus laufendem Einkommen (EVGE 1960 40). An dieser Rechtsprechung ist trotz der in der Literatur dagegen erhobenen Einwände und auch unter Berücksichtigung der anderen steuerrechtlichen Betrachtungsweise festzuhalten (BGE 127 V 70 ff.).

Folgen der Scheidung: Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung wird bei bestimmten Tatbeständen die Erfüllung der Beitragszeit nicht verlangt. Ehetrennung und Ehescheidung werden als solche Tatbestände anerkannt.

Art. 14 AVIG Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

(...)

b. Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;

(...)

² Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Scheidung und späterer Tod

Tritt der Tod nach einer Ehescheidung bzw. nach der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft aus, geht es um den allfälligen Anspruch des/r geschiedenen Partners/in auf eine Hinterlassenenrente. Dieser Anspruch wird von den einzelnen Sozialversicherungszweige je unterschiedlich umschrieben – Aufmerksamkeit ist gefragt!

Scheidung und späterer Tod

Art. 24a AHVG

Erfordernis der mindestens 10-jährigen Ehedauer

War die geschiedene Person *mehrfach verheiratet*, kann ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente nicht entstehen, wenn nach Scheidung der zweiten Ehe (woraus sich mangels Erfüllung der massgebenden Voraussetzungen kein Witwenrentenanspruch ergab) der erste Ehemann stirbt (BGE 127 V 78)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ueli Kieser

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Aline Kratz-Ulmer

Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Teil 3: Unterlagen Ueli Kieser

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung

Teil 4: Unterlagen Patrick Scherrer

Familienbesteuerung in der Krise (?)

Teil 5: Unterlagen Nils Harbeke

Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?



SJWZ
stiftung
juristische
weiterbildung
zürich

Familienbesteuerung

in der Krise (?)

Referent
Patrick Scherrer

Inhalt

- Grundlagen
- Zuordnung Tarife / Abzüge – ein Überblick
- Praxisfälle
- Fazit – Familienbesteuerung in der Krise?

Grundlagen

Familienbesteuerung – Grundsatz

- Einheit der Familie – Gemeinschaftsbesteuerung
- Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft und steuerliche Einheit
- Faktorenaddition (inkl. Kindeseinkommen und -vermögen)
- Verheiratetentarif
- Gemeinschaftsbesteuerung ab Heirat (ganze Steuerperiode)
- Solidarhaftung für geschuldete Steuern (bei Zahlungsfähigkeit beider Ehegatten)

Familienbesteuerung – in der Krise

Direkte Bundessteuer. BG

642.11

Art. 42 Veranlagung bei Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für die ganze Steuerperiode, in der sie die Ehe geschlossen haben, nach Artikel 9 Absatz 1 veranlagt.

² Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode separat veranlagt.

³ Stirbt ein in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte, so werden bis zu seinem Todestag beide Ehegatten gemeinsam veranlagt (Art. 9 Abs. 1). Der überlebende Ehegatte wird für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt. Artikel 40 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Familienbesteuerung → Übergang Individualbesteuerung

- Auslösende Tatbestände
 - Scheidung
 - Gerichtliche Trennung
 - Tatsächliche Trennung
 - Tatsächliche (faktische) Trennung (kumulativ)
 - Keine gemeinsame eheliche Wohnung, Aufhebung, Aufhebung gemeinsamer Haushalt, Bestehen eines eigenen Wohnsitzes
 - Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel
 - Kein gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit
 - Dauerhaftigkeit (min. 1 Jahr)
- Ehegatten sind nachweispflichtig

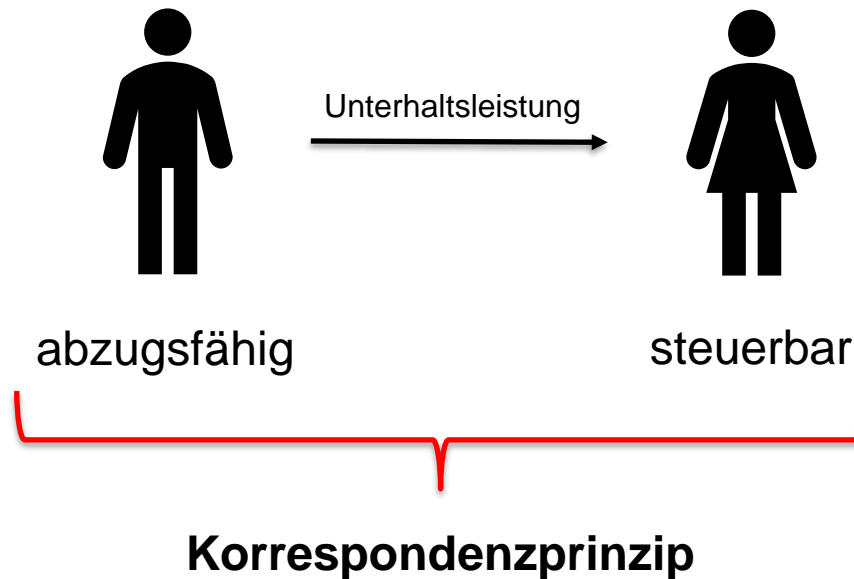
Konsequenzen Individualbesteuerung

- Eigenständige Steuererklärungspflicht
- Separate Veranlagung für Einkommen und Vermögen (ganze Steuerperiode)
- Zurechnung Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge (Steuersubstitution)
- Wegfall Solidarhaftung für geschuldete Steuern (künftige und bereits bestehende Steuerforderungen)
- Haftung für bereits bestehende Steuern wird beschränkt auf eigenen Anteil an der Gesamtsteuer
→ Erlass Haftungsverfügung

Haftung für Steuern minderjähriger Kinder

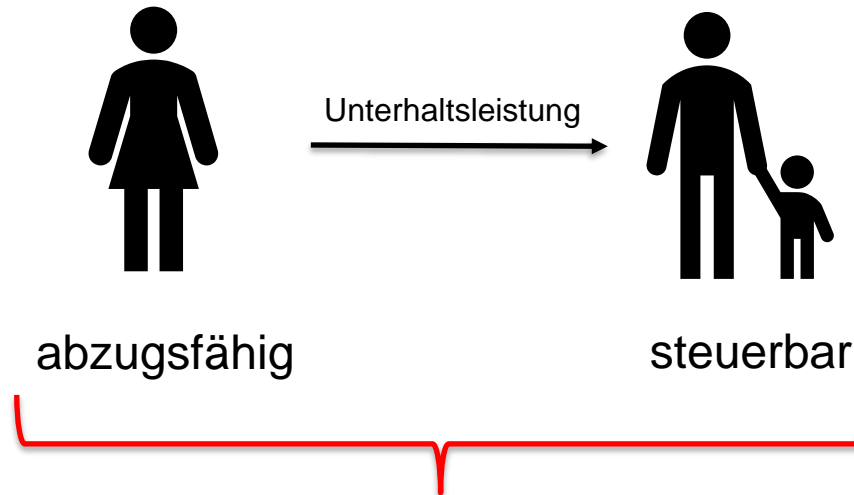
- Offene Steuerschulden → Solidarhaftung
- Künftige Steuerschulden → Kaskade
 1. Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht
 2. Elternteil, der die Obhut innehält und Unterhaltsbeiträge erhält
→ Zurechnung steuerbare Faktoren mit Haftungsfolgen für diesen Elternteil
 3. Keine Unterhaltsbeiträge → Annahme alternierende Obhut
→ hälftige Aufteilung der steuerbaren Faktoren mit Solidarhaftung beider Elternteile

Nachehelicher Unterhalt



- Geldleistungen, indirekte Zahlungen (Kostenübernahme), Naturalleistungen
- Achtung: gilt nur für periodische Unterhaltszahlungen, nicht für Kapitalleistungen!

Kindesunterhalt



Korrespondenzprinzip

- Gilt nur für Unterhaltsleistungen für minderjährige Kinder
- Volljähriges Kind: steuerfrei; bei leistendem Elternteil nicht abzugsfähig
- Geldleistungen, indirekte Zahlungen (Kostenübernahme), Naturalleistungen
- Achtung: gilt nur für periodische Unterhaltszahlungen, nicht für Kapitalleistungen!

Zuordnung Tarife / Abzüge

Tarife

- Gesetzliche Tarife
 - Grundtarif
 - Verheiratetentarif
 - Elterntarif → mildester Tarif
- Getrennte Ehegatten
 - Grundsatz: Grundtarif
 - Mit gemeinsamen Kinder: Zuordnung Elterntarif (nur ein Elternteil!)

Elterntarif

- Minderjährige Kinder
 - Grundsatz: Elternteil mit elterlicher Sorge
 - Gemeinsame elterliche Sorge: Empfänger von Kinderunterhalt
 - Gemeinsame elterliche Sorge ohne Kinderunterhalt:
 - alternierende Obhut → höheres Einkommen
 - keine alternierende Obhut → Elternteil, der mit dem Kind lebt
- Volljährige Kinder (in Ausbildung)
 - Grundsatz: Elternteil, der mit Kind zusammenlebt
 - Gilt auch bei Unterhaltszahlungen; zahlender Elternteil wird zum Grundtarif besteuert, kann aber Kinderabzug geltend machen

Kinderbezogene Abzüge → Zuordnung notwendig

- Zusatzabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen
- Kinderdrittbetreuungskostenabzug
- Kinderabzug
- Unterstützungsabzug

Kinderbezogene Abzüge - gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer - Kinderabzug

Art. 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a.¹⁰³ 6600 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Kinderbezogene Abzüge - gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – Unterstützungsabzug (Art. 35)

b.¹⁰⁴ 6600 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird;

Kinderbezogene Abzüge - gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – Versicherungsabzug (Art. 33)

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.⁹⁶

Zuordnungsgrundsätze* – minderjährige Kinder

Unterhaltszahlungen / elterliche Sorge bei Empfänger/in

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	abzugsfähig	-	-	-	-	x
Empfänger/in	steuerbar	x	-	x	x	-

*Grundsätze für die direkte Bundessteuer gemäss Kreisschreiben Nr. 30 «Ehepaar- und Familienbesteuerung»; kantonale Unterschiede mit Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern sind möglich

Zuordnungsgrundsätze – minderjährige Kinder

Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / keine alternierende Obhut

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	abzugsfähig	-	-	-	-	x
Empfänger/in	steuerbar	x	-	x	x	-

Zuordnungsgrundsätze – minderjährige Kinder

Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / alternierende Obhut

Eltern	Zahlungen	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	abzugsfähig	-	-	(x)*	-	x
Empfänger/in	steuerbar	x	-	(x)*	x	-

*Aufteilung je ½; andere Aufteilung ist nachzuweisen

Zuordnungsgrundsätze – minderjährige Kinder

Keine Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / keine alternierende Obhut

Eltern	Zahlungen	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Im Haushalt	-	1/2	-	x	x	-
Ausserhalb	-	1/2	-	-	-	x

Zuordnungsgrundsätze – minderjährige Kinder

Keine Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / alternierende Obhut

Eltern	Zahlungen	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Mutter	-	1/2	-	(x)*	(x)**	(x)**
Vater	-	1/2	-	(x)*	(x)**	(x)**

*Aufteilung je ½; andere Aufteilung ist nachzuweisen

**höheres Einkommen erhält Elterntarif

Zuordnungsgrundsätze – volljährige Kinder

Unterhaltszahlungen / Wohnsitz bei Empfänger/in

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	nicht abzugsfähig	x	-	-	-	x
Empfänger/in (bzw. Kind)	nicht steuerbar	-	x	-	x	

Zuordnungsgrundsätze – volljähriges Kind

Keine Unterhaltszahlungen / Wohnsitz bei einem Elternteil

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Im Haushalt	-	x	-	-	x	-
Ausserhalb	-	-	-	-	-	x

Zuordnungsgrundsätze – volljährige Kinder

Unterhaltszahlungen / Kind hat eigenen Wohnsitz

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	nicht abzugsfähig	x*	(x)**	-	-	x***

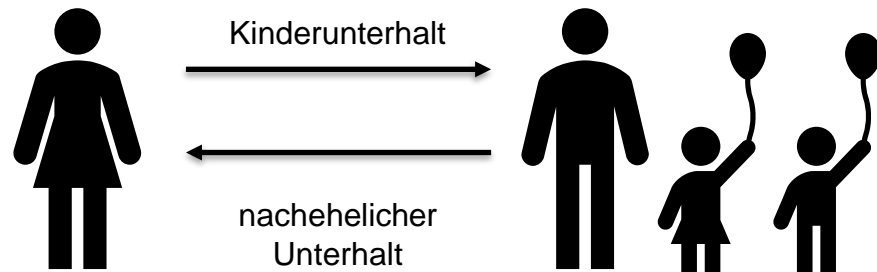
*wenn beide Eltern zahlen → höheres Einkommen

**wenn beide Eltern zahlen → tieferes Einkommen, sofern Leistungen in Höhe des Abzugs

***beide Elternteile

Praxisfälle

Fall 1 – Gegenseitige Leistungspflicht



- Ehepaar hat zwei Kinder, die beim Vater wohnen (gemeinsames Sorgerecht, keine alternierende Obhut)
- Verständigung, dass Ehemann der Ehefrau CHF 300 nachehelichen Unterhalt bezahlt und Ehefrau bezahlt Ehemann CHF 300 Kinderunterhalt
- Es wird vereinbart, dass die Unterhaltszahlungen verrechnet werden dürfen

- Wer kann welche Abzüge geltend machen?
- Wie ist die Deklaration vorzunehmen?
- Wie wäre die Situation ohne gegenseitige Unterhaltszahlungen?

Fall 1 – Gegenseitige Leistungspflicht

Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / keine alternierende Obhut

Eltern	Zahlung	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Mutter	abzugsfähig	-	-	-	-	x
Vater	steuerbar	x	-	x	x	-

Ehegattenunterhalt ist beim zahlenden Ehegatten abzugsfähig und beim empfangenden Ehegatten steuerbar

Fall 1 – Gegenseitige Leistungspflicht

Deklaration:

- Steuerrechtlich ist keine direkte Verrechnung möglich
- Vater deklariert Kinderunterhalt als Einkommen und nacheheliche Unterhaltszahlung als Unterhalt
- Mutter deklariert nachehelichen Unterhalt als Einkommen und Kinderunterhalt als Abzug
- Steuerbares Einkommen aus gegenseitigen Unterhaltszahlungen = 0
- Abzüge und Elterntarif werden vollumfänglich dem Vater zugeordnet

Fall 1 – Gegenseitige Leistungspflicht

Keine Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / keine alternierende Obhut

Eltern	Zahlungen	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Vater	-	1/2	-	x	x	-
Mutter	-	1/2	-	-	-	x

Fall 2 – Kapitaleistung (mit jährlicher Deklaration)

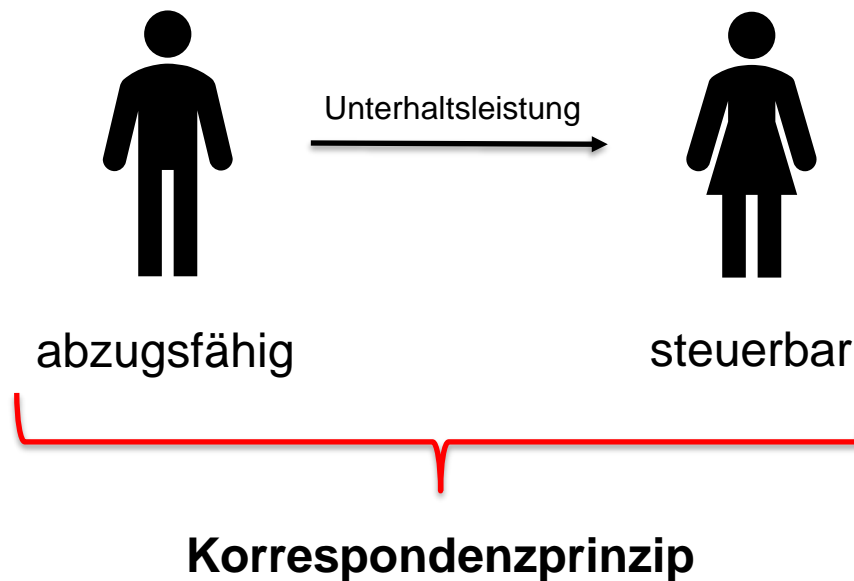
- Das Ehepaar Gross wurde mit Scheidungsurteil vom 24. September 2016 geschieden
- Folgende Vereinbarung hinsichtlich nahehelichen Unterhalts wurde getroffen:
*«Der Gesuchsteller bezahlt der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt einen kapitalisierten Unterhaltsbeitrag von Fr. 52'500 (monatlich Fr. 700.- für die Dauer von 6 Jahren und 3 Monaten ab 1. Juli 2016 bis Ende September 2022). Dieser Betrag wird von der Ausgleichszahlung der Gesuchstellerin an den Gesuchsteller gem. Ziff. 4 c) cc) in Abzug gebracht. **Der oben genannte Unterhaltsbeitrag wird jährlich steuerlich deklariert.**»*

Fall 2 – Kapitaleistung (mit jährlicher Deklaration)

- Der Herr Gross hat im Jahr 2016 eine Einmalzahlung im Umfang von CHF 52'500 an Frau Gross geleistet
- In der Steuererklärung 2016 macht Herr Gross einen Abzug für Ehegattenunterhalt im Betrag von CHF 4'200 geltend (6 x CHF 700)
- Frau Gross deklarierte in der Steuererklärung 2016 ein steuerbares Einkommen aus Ehegattenunterhalt im Umfang von CHF 4'200
- In den Folgejahren wurde dieses Vorgehen wiederholt, obwohl tatsächlich keine Zahlungen mehr geleistet wurden

→ Wie ist dieses Vorgehen aus steuerrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Fall 2 – Kapitaleistung (mit jährlicher Deklaration)

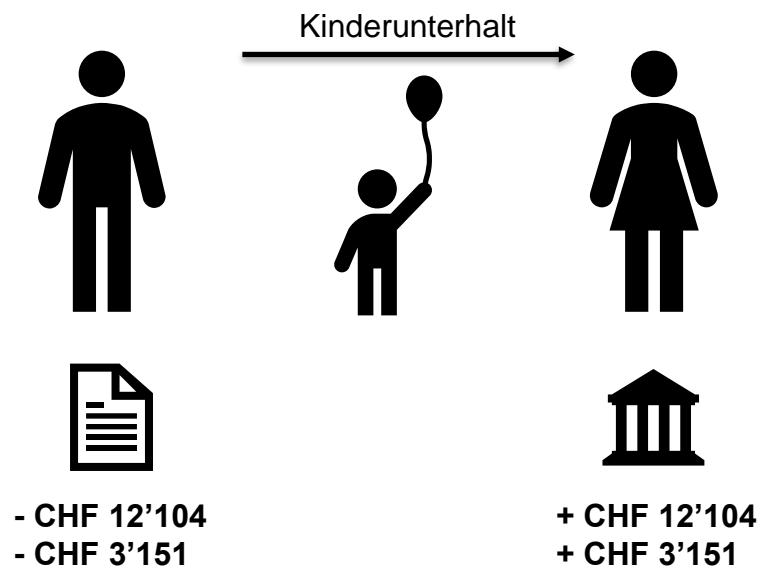


- Geldleistungen, indirekte Zahlungen (Kostenübernahme), Naturalleistungen
- **Achtung: gilt nur für periodische Unterhaltszahlungen, nicht für Kapitaleistungen!**

Fall 2 – Kapitaleistung (mit periodischer Deklaration)

- Ein Abzug für Unterhaltsleistungen ist **nur für periodische Zahlungen** möglich
- Bei **Kapitaleistungen** ist bei der zahlenden steuerpflichtigen Person **kein Abzug vom Einkommen** möglich; auf der anderen Seite wird diese Kapitaleistung bei der empfangenden steuerpflichtigen Person nicht besteuert
- Dass dieses Vorgehen im Scheidungsurteil geregelt wurde, spielt steuerrechtlich keine Rolle
- Im konkreten Fall hat die Steuerbehörde dieses Jahr gegenüber Herr Gross ein **Nach- und Strafsteuerverfahren** für die Steuerperioden 2016 – 2021 eingeleitet; 2022 wurde im offenen Verfahren korrigiert

Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?



- Im Eheschutzverfahren von Herrn und Frau Sommer wurde der gemeinsame Sohn unter die geteilte Obhut der Eltern gestellt; die Obhut wurde von Donnerstag bis Donnerstag wochenweise alternierend geteilt
- Zudem wurde Herr Sommer verpflichtet Frau Sommer an den Unterhalt des Sohnes ab dem 1. Dezember 2018 monatlich im Voraus CHF 600 zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen zu zahlen
- In der Steuererklärung 2019 machte Herr Sommer Unterhaltsbeiträge von CHF 12'104 (Unterhalt: CHF 8'304; Kinderzulagen: CHF 3'800) steuermindernd gelten. Zusätzlich machte er weitere für den Sohn geleistete Zahlungen von CHF 3'151 steuermindernd gelten (Medikamente, Mobiltelefon, Coiffure, Kleidung und Schuhe, Freizeit und Hobby, Schullager etc.)

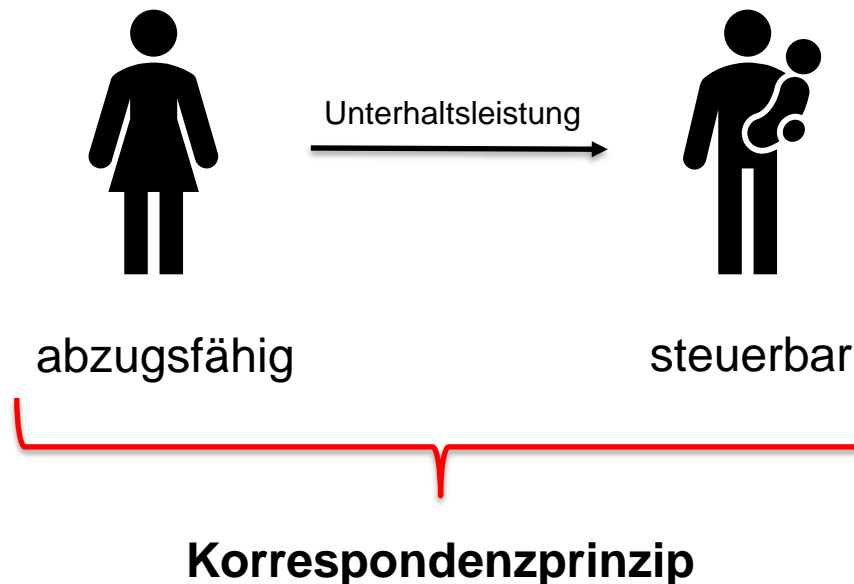
Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?

- Nach dem Korrespondenzprinzip hat die Steuerbehörde diesen zusätzlich geltend gemachten Abzug von CHF 3'151 bei Frau Sommer zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet
- Die dadurch entstehende zusätzliche Steuerlast führte dazu, dass das Existenzminimum von Frau Sommer unterschritten wurde

→ Wie ist diese Situation zu beurteilen?

*Spezialverwaltungsgericht Aargau, Entscheid vom 25. Mai 2023
(3-RV.2021.179) - rechtskräftig*

Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?



- Gilt nur für Unterhaltsleistungen für minderjährige Kinder
- Volljähriges Kind: steuerfrei; bei leistendem Elternteil nicht abzugsfähig
- Geldleistungen, **indirekte Zahlungen (Kostenübernahme)**, Naturalleistungen
- Achtung: gilt nur für periodische Unterhaltszahlungen, nicht für Kapitalleistungen!

Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?

- ESTV KS Nr. 30 (Ehepaar- und Familienbesteuerung)

Unterhaltsleistungen erfolgen in der Regel als wiederkehrende direkte Geldleistungen. Sie können jedoch auch in der Form von indirekten Zahlungen erbracht werden, wie etwa die Übernahme von Miet- oder Schuldzinsen, oder aus eigentlichen Naturalleistungen bestehen.

Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?

- Rechtsprechung
 - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind freiwillige Einigungen unter Ehegatten, welche vom Scheidungsurteil abweichen, in steuerlicher Hinsicht unbeachtlich, zumindest hinsichtlich der Fragen, welcher Elternteil vom privilegierten Tarif und von den Sozialabzügen im Zusammenhang mit der Obhut von gemeinsamen Kindern profitiert
 - Die Frage, ob diese Rechtsprechung auch für den Abzug von Unterhaltskosten gilt (was zur Folge hätte, den Abzug für im Scheidungs- bzw. Eheschutzurteil nicht ausdrücklich vorgesehene indirekte Geldleistungen zu verhindern), hat das Bundesgericht bisher offengelassen

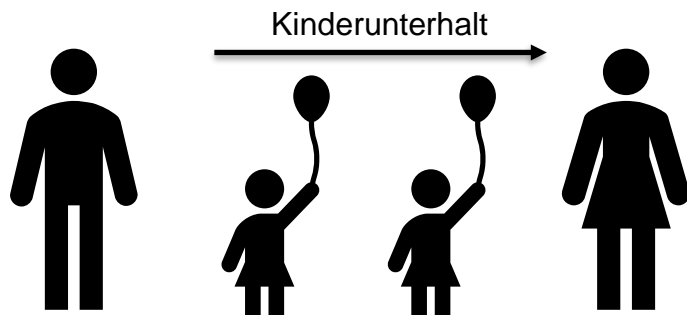
Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?

- Rechtsprechung
 - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine Besteuerung von Unterhaltsbeiträgen, welche von einem Urteil abweichen, auf jeden Fall den Nachweis der Steuerbehörden voraus, dass der andere Elternteil diese gestützt auf eine schriftliche und klare Vereinbarung zwischen den Ehegatten effektiv geleistet hat. Diese Vereinbarung muss überdies die (zusätzlichen) Unterhaltsbeiträge beziffern. Diese Formstrenge gebietet sich aufgrund des Korrespondenzprinzips

Fall 3 – Zusatzkosten abzugsfähig bzw. steuerbar?

- Im vorliegenden Fall gab es **keine klare und schriftliche Vereinbarung**
- Die in einem Urteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge können zwar auch in formloser Abspreche einvernehmlich abgeändert werden, was auch steuerrechtlich zu berücksichtigen ist, soweit effektive Zahlungen nachgewiesen werden können
- Erforderlich ist eine **nachweisbare Zustimmung** zu indirekten Unterhaltsleistungen
- Im vorliegenden Fall hat Frau Sommer bereits in ihrer **Steuererklärung** dass sie **keine weiteren Kosten ohne vorgängige Einwilligung / Vereinbarung** akzeptiere, damit lag ein klarer Widerspruch vor
- Das Gericht hat die behördliche Einkommenskorrektur bei Frau Sommer als unzulässig beurteilt

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?



- Kinderunterhalt
- 2 x $\frac{1}{2}$ Kinderabzug

- Herr Arnold ist geschieden; er hat zwei Töchter (Jg. 2007/2009)
- Er teilt sich die Obhut über die Kinder mit seiner ehemaligen Ehefrau (alternierende Obhut mit je hälftiger Betreuung)
- Die beiden Kinder wohnen bei beiden Elternteilen
- Da die Kindsmutter über kein Erwerbseinkommen verfügt, kommt Herr Arnold neben der hälftigen Betreuung zudem für den gesamten Kinderunterhalt auf (Barunterhalt sowie Betreuungsunterhalt)
- Die eine Hälfte bezahlt er als Unterhaltszahlungen an die Kindsmutter, für die andere Hälfte kommt er direkt auf
- In der Steuererklärung machte er einen Kinderabzug geltend (2 x einen halben Abzug pro Kind)

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

- Die Steuerbehörde gewährte kein Kinderabzug und besteuerte Herrn Arnold zum Grundtarif

→ Wie ist diese Situation zu beurteilen?

*Verwaltungsrekurskommission St. Gallen, Entscheid vom 17. Oktober 2022
(I/1-2021/195, 196)*

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

Unterhaltszahlungen / gemeinsame elterliche Sorge / alternierende Obhut

Eltern	Zahlungen	Kinderabzug Vers.abzug	Unterst.- abzug	Betreuungs- abzug	Elterntarif	Grundtarif
Zahler/in	abzugsfähig	-	-	(x)*	-	x
Empfänger/in	steuerbar	x	-	(x)*	x	-

*Aufteilung je ½; andere Aufteilung ist nachzuweisen

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

- Herr Arnold kommt im Ergebnis vollumfänglich für den Kinderunterhalt auf:
 - Im Umfang von 50% in Form von Unterhaltsbeiträgen an die Kindsmutter; und
 - im Umfang von 50% durch direkte, selbst getragene Kosten
- Steuerlich kann er aber nur 50% in Abzug bringen

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

- Erwägungen Verwaltungsrekurskommission St. Gallen - Kinderabzug
 - Steuerrechtliche Bestimmungen spiegeln die gesetzlichen **Änderungen im Bereich der elterlichen Sorge per 1. Juli 2014** und im **Bereich des Kinderunterhalts per 1. Juli 2017** nicht angemessen wider
 - Heute ist es nicht mehr Standard, dass es eine **klare Trennung zwischen dem bezahlenden und dem betreuenden Elternteil** gibt
 - Die Praxis wonach für die Gewährung des Kinderabzugs und des Elterntarifs, in erster Linie die Bezahlung von Unterhalt relevant ist, wird zu Recht in Frage gestellt
 - Der Rekurrent kommt faktisch für sämtlichen Kinderunterhalt auf und kann ohne Kinderabzüge nur die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts in Abzug bringen
 - Es erweist sich als **angemessen**, die **hälftigen Kinderabzüge** zu gewähren

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

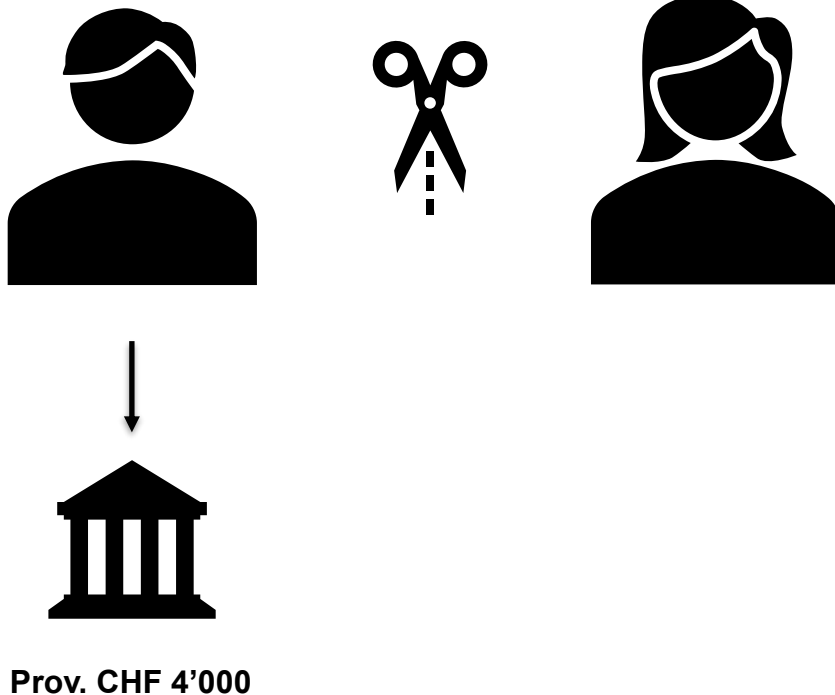
- Erwägungen Verwaltungsrekurskommission St. Gallen - Elterntarif
 - Argument, dass Elterntarif nicht zur Anwendung kommen soll, weil zusätzlich Unterhaltszahlungen geleistet werden, verfängt nicht
 - Durch die Anwendung des Elterntarifs resultiert im zu beurteilenden Sachverhalt keine doppelte Entlastung
 - Faktisch bestreitet der Rekurrent **den gesamten finanziellen Unterhalt** der Kinder, weshalb die **Voraussetzungen für die Gewährung des Elterntarifs** erfüllt sind

Fall 4 – Ist Zuteilung Kinderabzug/Elterntarif noch zeitgemäss?

- Weiterzug BGer (nach Behördenbeschwerde an das VGer SG)
 - BGer bestätigt Auffassung der Vorinstanz, dass **Wortlaut** der gesetzlichen Bestimmungen **klar** ist (kein Raum für Auslegung; VGer SG, 3.2.2023, B 2022/200, 2022/201)
 - Klarer Wortlaut: **Kumulationsverbot** von Abzug für Alimentenzahlungen und Kinderabzug/Elterntarif
 - **Kumulationsverbot gilt auch**, wenn sich Kinder in **alternierender Obhut** befinden

BGer, 18.10.2023, 9C_204/2023 (publ. am 23.11.2023)

Fall 5 – Steuerrückerstattung und -verrechnung



- Herr und Frau Gubser sind im Kanton Zürich wohnhaft
- Im Jahr 2020 haben sie sich tatsächlich getrennt
- Vor der Trennung hat Herr Gubser noch eine provisorische Steuerrechnung im Betrag von CHF 4'000 für das Jahr 2020 bezahlt (Kantons- und Gemeindesteuer)
- Im Jahre 2023 erhält Herr Gubser die definitive Steuerveranlagung; darin wird ein Betrag von CHF 2'000 angerechnet

→ Wie ist diese Situation zu beurteilen?

Fall 5 – Steuerrückerstattung und -verrechnung

Steuergesetz des Kantons Zürich (VII. Steuerrückerstattungen)

§ 180. ¹ Wurden die Ehegatten geschieden oder haben sie sich tatsächlich oder rechtlich getrennt und sind in der Folge Steuerbeträge zurückzuerstatten, die noch aufgrund von provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Ehegatten geleistet wurden, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten.

2. An
geschiedene
oder getrennt
lebende
Ehegatten

² Solche Steuerrückerstattungen können auch verrechnet werden

- a. entweder mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Ehegatten
- b. oder je zur Hälfte mit provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden jedes Ehegatten.

³ Im Übrigen bleibt vorbehalten, dass die Ehegatten von sich aus dem zuständigen Steueramt eine anderweitige Vereinbarung bekanntgegeben haben.

Fall 5 – Steuerrückerstattung und -verrechnung

- Steuerperiode 2020 – getrennte Veranlagung
- Gesetzlich ist eine **hälftige Aufteilung** vorgesehen (Vermutung)
- Gesetzliche **Vermutung** kann durch anderweitige zwischen den Ehegatten bestehende Vereinbarung **umgestossen** werden
- Bekanntgabe der Vereinbarung gegenüber dem Steueramt hat **vor der Rückerstattung bzw. Verrechnung** zu erfolgen
- Keine analoge Bestimmung bei der direkten Bundessteuer
→ gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Rückerstattung an denjenigen Ehegatten zu erfolgen, der die provisorische Zahlung geleistet hat; hälftige Aufteilung, wenn zahlende Person nicht einwandfrei ermittelt werden kann; Vereinbarungen werden i.d.R. berücksichtigt

Fazit: Familienbesteuerung in der Krise?

- Streitpunkte in der Praxis: Zuordnung Kinderabzug und Elterntarif; Zusatzkosten die steuerlich in Abzug gebracht werden
- Kumulationsverbote: nur ein Kinderabzug pro Kind; nur einmalige Zuteilung des Elterntarifs; keine Kumulation von Unterhaltskostenabzug und Kinderabzug
- Geltendes Steuerrecht beinhaltet eine Schematisierung und ist von Praktikabilitätsüberlegungen geprägt (Überprüfbarkeit); Anknüpfungspunkt bilden im Wesentlichen die finanziellen Verpflichtungen in Form von Unterhaltszahlungen; alternativ Einkommenshöhe
- Schematismus wird aufgrund gesetzlicher Ordnung auch höchstgerichtlich immer wieder bestätigt (BGE 143 I 321, E. 6 = Pra 107 Nr. 93; Eltern haben zwei Kinder, alternierende Obhut; Kindsvater zahlt für ein Kind Unterhalt an Kindsmutter, kommt aber hauptsächlich für Unterhalt auf → kein Anspruch auf Elterntarif, da Unterhaltskostenabzug; zuletzt BGer 9C_204/2023)
- Mangelnde Anpassung der steuerrechtlichen Regeln an das Zivilrecht/Regelung noch zeitgemäss? Gesetzgeber muss korrigierend eingreifen; BGer hält an Schematismus fest

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Patrick Scherrer

25. Auszug aus dem Urteil der II. sozialrechtlichen Abteilung i.S. IV-Stelle des Kantons Zürich gegen A. (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten)
9C_444/2019 vom 14. Mai 2020

Regeste

Art. 291 in Verbindung mit Art. 177 ZGB; Art. 20 Abs. 1 ATSG; Drittauszahlung einer Invalidenrente auf der Grundlage einer zivilgerichtlichen Schuldneranweisung.

Die Ehefrau kann die Drittauszahlung der Invalidenrente des Ehemannes gestützt auf eine im Rahmen des eingeleiteten Scheidungsverfahrens zivilgerichtliche angeordnete Schuldneranweisung (Art. 291 i.V.m. Art. 177 ZGB) an sich selber verlangen.

Der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wortgetreu auszulegende Art. 20 Abs. 1 ATSG ist in dieser Konstellation nicht einschlägig, da die Ehefrau gegenüber dem Ehemann nicht unterstützungspflichtig, sondern unterstützungsberechtigt ist (E. 2 und 3).

Sachverhalt ab Seite 266

BGE 146 V 265 S. 266

A.

A.a Seit dem 1. Juli 2013 hat B. Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung.

A.b Im Rahmen des eingeleiteten Scheidungsverfahrens zwischen B. und A. wurde Ersterer am 7. Juli 2016 vom Bezirksgericht Luzern verpflichtet, Letzterer an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C., geboren 2010, monatlich Fr. 1'370.- (nebst der Kinderrente der Invalidenversicherung, die direkt an sie ausgerichtet wird) und Fr. 380.- für sie persönlich zu bezahlen. Mit eheschutzrechtlichem Entscheid vom 4. Mai 2017 wies das Bezirksgericht Luzern die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) an, von der monatlichen Invalidenrente des B. jeweils Fr. 432.- für nicht bevorschussten Unterhalt für C. - direkt an A. zu überweisen.

A.c Am 21. Juni 2017 teilte die SVA, IV-Stelle, A. mittels Vorbescheid mit, dass sie der zivilgerichtlichen Schuldneranweisung nicht folgen und dem Gesuch um Drittauszahlung der Rente nicht stattgeben könne. Die Kinderrente werde jedoch wie bis anhin an A. überwiesen. Am 29. September 2017 wies das Kantonsgericht Luzern die Berufung des B. gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Luzern vom 4. Mai 2017 ab. Am 11. Dezember 2017 verfügte die IV-Stelle, die Rente werde weiterhin vollumfänglich an B. ausgerichtet.

BGE 146 V 265 S. 267

B. Die von A. dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 22. Mai 2019 gut und hob die Verfügung vom 11. Dezember 2017 auf.

C. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt die IV-Stelle die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Bestätigung der Verfügung vom 11. Dezember 2017. Es sei festzustellen, dass die Drittauszahlung der Invalidenrente von B. an A. gemäss der Schuldneranweisung vom 4. Mai 2017 (Bezirksgericht Luzern, bestätigt am 29. September 2017 durch das Kantonsgericht Luzern) mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich

sei. Ebenfalls sei festzustellen, dass die Ausgleichskasse in der vorliegenden Angelegenheit zu Recht eine Feststellungsverfügung erlassen habe.

A. beantragt die Abweisung der Beschwerde sowie die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle aufgrund der Schuldneranweisung (Art. 291 in Verbindung mit Art. 177 ZGB) des Bezirksgerichts Luzern - rechtskräftig bestätigt durch das Kantonsgericht Luzern - verpflichtet ist, von der Invalidenrente des B. monatlich Fr. 432.- direkt der Beschwerdegegnerin zu überweisen.

2.1 Das Sozialversicherungsgericht stellte fest, das Kantonsgericht Luzern habe in seinem Entscheid vom 29. September 2017 die verwaltungsrechtliche Vorfrage nach der Zulässigkeit einer Schuldneranweisung an die IV-Stelle bejaht. Schwerwiegende Mängel seien dabei nicht erkennbar. Die Vorinstanz erwog, die Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der Renten seien für die Ausgleichskassen bereits gemäss Wegleitung des BSV über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2017; Rz. 10051-10053) verbindlich. Im Übrigen handle es sich bei der Schuldneranweisung um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Zivilrecht stehe. Eine Zuordnung zum öffentlichen Recht des Bundes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG stehe folglich nicht zur Diskussion. Damit sei die Frage, ob die IV-Stelle die Invalidenrente des B. im Umfang der Schuldneranweisung an die Beschwerdegegnerin auszuzahlen habe, einer Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG gar nicht zugänglich.

2.2 Die IV-Stelle rügt, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei Art. 20 Abs. 1 ATSG wortgetreu auszulegen. Die Voraussetzungen des entsprechenden Artikels seien hier nicht erfüllt, da keine Unterstützungspflicht seitens der Beschwerdegegnerin für B. vorliege. Der durch die Vorinstanz bestätigten Schuldneranweisung fehle es somit an einer gesetzlichen Grundlage. Ferner weist die IV-Stelle darauf hin, dass die zivilgerichtliche Anordnung einer sozialversicherungsrechtlichen Rückforderungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 1 ATSG entgegenstehe, was problematisch erscheine. Zu den Rz. 10051-10053 RWL bringt die IV-Stelle vor, Weisungen seien zwar für die Verwaltungsbehörden verbindlich. Allerdings seien die genannten Randziffern der Weisung bzw. deren Entstehungsgeschichte unklar, weshalb nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden könne. Ausserdem sei die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts, der hier vorliegende Sachverhalt sei einer Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG gar nicht zugänglich, nicht korrekt. Denn im ATSG werde die Drittauszahlung von Leistungen geregelt, weshalb eine Verfügung über eine nicht mit den sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen im Einklang stehende Schuldneranweisung möglich sein müsse.

3.

3.1

3.1.1 Unter dem Titel "Gewährleistung zweckmässiger Verwendung" normiert Art. 20 Abs. 1 ATSG, dass Geldleistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden können, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder

sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern: (a) die berechnigte Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist; und (b) die berechnigte Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach Buchstabe a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind.

3.1.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Art. 20 Abs. 1 ATSG wortgetreu auszu-legen, d.h., der Kreis der empfangsberechnigten Personen richtet sich nach dem Wortlaut der Bestimmung. Daher ist keine Drittauszahlung möglich an Personen, welche gegenüber der be-rechnigten Person nicht unterstützungspflichtig, sondern unterstützungsberechnigt sind (Urteil 5P.474/2005 vom 8. März 2006 E. 1 und 2.3; [BGE 143 V 241](#) E. 4.4 S. 246; HÜRZELER/LI-SCHER, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 9 zu Art. 20 ATSG).

3.1.3 Im vorliegenden Fall liegt die Drittauszahlung an die Beschwerdegegnerin, die gegen-über B. nicht unterstützungspflichtig, sondern unterstützungsberechnigt ist, im Streit. Ist recht-sprechungsgemäss (E. 3.1.2) vom Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 ATSG auszugehen, ist die hier vorliegende Konstellation davon nicht erfasst und der entsprechende Artikel folglich nicht ein-schlägig.

3.2

3.2.1 Gesetzliche Grundlage für die (rechtskräftige) zivilgerichtliche Schuldneranweisung bil-det - ob im Eheschutzverfahren (vgl. E. 2) oder im Scheidungsurteil (vgl. Art. 132 Abs. 1 ZGB) - Art. 291 ZGB. Sein Zweck ist die Sicherung des Unterhalts- oder Unterstützungsbei-trages der unterstützungsberechnigten Personen (vgl. MARTINA PATRICIA STEINER, Die Anweisungen an die Schuldner, Die Voraussetzungen der Massnahmen nach Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB sowie Art. 13 Abs. 3 PartG, in: Luzerner Beiträge zur Rechtswis-senschaft [LBR], Bd. 101, 2015, Rz. 255 mit Hinweis). Das Bezirksgericht Luzern, bestätigt durch das Kantonsgericht Luzern, hat mit der Schuldneranweisung keinen eigenständigen An-spruch der Beschwerdegegnerin auf einen Teil der Invalidenrente des B. oder auf die Kinder-rente im Sinne eines Gläubigerwechsels begründet, sondern lediglich den Zahlungsmodus ge-regelt ([BGE 143 V 241](#) E. 4.5 S. 247).

3.2.2 Die Schuldneranweisung beinhaltet eine Inkassoermächtigung in Vertretung der eheli-chen Gemeinschaft. Zur Durchsetzung dieser Inkassoermächtigung stehen der Beschwerde-gegnerin alle Rechtsbehelfe im Sinne einer Prozessstandschaft zur Verfügung. Sie kann somit den ihrem Ehemann zustehenden Anspruch in eigenem Namen - als Partei - gerichtlich durch-setzen. Die Schuldneranweisung ist auch gegenüber einem Sozialversicherer zulässig, weshalb sich die Prozessstandschaft auch im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren aus-wirkt (Urteil 8C_192/2008 vom 8. April 2009 E. 4.3.1, in: SVR 2009 UV Nr. 42 S. 145 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Literatur). Wie die IV-Stelle richtig vorbringt, folgen im soeben zitierten Entscheid im Anschluss an die Ausführungen zur Schuldneranweisung und Inkassoermächtigung Formulierungen zur Akteneinsicht nach Art. 47 ATSG. Die Erwägungen zu Art. 177 bzw. Art. 291 ZGB sind jedoch allgemeiner Natur und nicht spezifisch auf Art. 47 ATSG ausgerichtet, weshalb sie auch im vorliegenden Fall Gültigkeit haben.

3.2.3 Somit kann die Beschwerdegegnerin die Drittauszahlung auf der Grundlage der Schuld-neranweisung an sich selber verlangen ([BGE 143 V 241](#) E. 4.5 S. 247). Daran vermag der Umstand, dass die zivilgerichtliche Anordnung (Anspruch auf Drittauszahlung mit entspre-chender Schuldneranweisung) einer sozialversicherungsrechtlichen Rückforderungsmöglich-keit nach Art. 25 Abs. 1 ATSG der Beschwerdegegnerin gegenüber entgegensteht ([BGE 143](#)

[V 241](#) E. 4.6.1 S. 247 f.), nichts zu ändern. Bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen mit Anknüpfung an familienrechtliche Tatbestände (wie Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft) ist rechtsprechungsgemäss davon auszugehen, dass der Gesetzgeber vorbehaltlich gegenteiliger Anordnungen die zivilrechtliche Bedeutung des jeweiligen Instituts im Blickfeld hatte, zumal das Familienrecht für das Sozialversicherungsrecht Voraussetzung ist und diesem grundsätzlich vorgeht ([BGE 143 V 305](#) E. 4.1 S. 310 mit weiteren Hinweisen).

3.3 Die IV-Stelle ist im Verfahren betreffend die Schuldneranweisung nicht Partei gewesen. Folglich hat sie keine Möglichkeit gehabt, sich dort einzubringen. Sie macht zu Recht geltend, dass es stossend sei, wenn sie an zivilrechtlich rechtskräftige Entscheide gebunden wäre, die schwerwiegende Mängel aufweisen würden. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 29. September 2017 auf schwerwiegende Mängel untersucht und das Vorliegen von solchen verneint hat. Die IV-Stelle bringt im letztinstanzlichen Verfahren nicht vor, dass die Schuldneranweisung an sich an schweren Mängeln leidet. Sie bezieht sich stattdessen unter anderem auf eine materielle Voraussetzung der Schuldneranweisung (Wahrung des Existenzminimums von B.) und überprüft diese neu, was nicht genügt, um einen schwerwiegenden Mangel aufzuzeigen (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, S. 244 Rz. 1128 ff.). Ein solcher ist denn auch nicht ersichtlich. Soweit sich die von der IV-Stelle geltend gemachten Mängel der Schuldneranweisung auf Art. 20 Abs. 1 ATSG beziehen, kann sie mit Blick auf das in Erwägung 3.1 und 3.2 Gesagte nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Tribunale federale
Tribunal federal

{ T 0/2 }
5P.474/2005 /bnm

Urteil vom 8. März 2006
II. Zivilabteilung

Besetzung
Bundesrichter Raselli, Präsident,
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Marazzi,
Gerichtsschreiber Zbinden.

Parteien
X. _____ (Ehefrau),
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwältin Béatrice Abegglen,

gegen

Y. _____ (Ehemann),
Beschwerdegegner,
vertreten durch Fürsprech Dr. Urs Tschaggelar,

Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, Amthaus I, Amthausplatz, 4500 Solothurn.

Gegenstand

Art. 9 BV (Eheschutzmassnahmen),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 24. November 2005.

Sachverhalt:

A.

Im Rahmen von Eheschutzmassnahmen für das kinderlose Ehepaar verpflichtete der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern mit Urteil vom 15. Februar 2005 den Ehemann, Y. _____, der Ehefrau, X. _____, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 300.-- zu bezahlen.

Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft.

B.

Mit Eingabe vom 6. Juli 2005 beantragte der Ehemann im Rahmen einer Abänderungsklage die Aufhebung des Unterhaltsbeitrages an die Ehefrau. In diesem Verfahren schloss die Ehefrau auf Abweisung der Klage und beantragte ihrerseits, die IV-Stelle der Ausgleichskasse Solothurn anzuweisen, den Unterhaltsbeitrag direkt von der IV-Rente des Ehemannes abzuziehen und den Betrag auf ihr Konto zu überweisen. Mit Urteil vom 22. September 2005 gab der Gerichtspräsident dem Abänderungsbegehren des Ehemannes nicht statt, hiess demgegenüber das Begehren der Ehefrau gut und nahm die verlangte Anweisung vor (Dispositiv-Ziff. 3).

In Gutheissung eines Rekurses des Ehemannes hob das Obergericht des Kantons Solothurn Ziff. 3 des Präsidialurteils (Anweisung an die Ausgleichskasse) auf mit der Begründung, Art. 20 Abs. 1 ATSG sehe die verlangte Direktzahlung nur an eine unterstützungspflichtige Person vor.

C.

Die Ehefrau führt staatsrechtliche Beschwerde mit den Begehren, das obergerichtliche Urteil aufzuheben und ihr für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) können Geldleistungen ganz oder teilweise "einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut". Solche Leistungen an Dritte sind überdies an zwei Voraussetzungen geknüpft, welche hier indes nicht von Belang sind, weshalb vorliegend nicht näher darauf einzugehen ist (Art. 20 Abs. 1 lit. a und b ATSG). Das Obergericht hat dafürgehalten, nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung könne die IV-Rente des Beschwerdegegners im Umfang des zugesprochenen Unterhaltsbeitrages nur an eine unterstützungspflichtige Person weitergeleitet werden. Die Überweisung an eine unterstützungsberechtigte Person - wie hier die Beschwerdeführerin - komme nicht in Betracht; damit sei dem Massnahmenrichter verwehrt, dem Antrag der Beschwerdeführerin entsprechend die IV-Stelle der Ausgleichskasse anzuweisen, den Unterhaltsbeitrag direkt von der IV-Rente des Beschwerdegegners abzuziehen und den Betrag auf das Konto der Beschwerdeführerin zu überweisen. Eine solche Massnahme sei nur für Kinderrenten möglich.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin beanstandet im Wesentlichen, es sei willkürlich, die zivilrichterliche Anweisung allein auf den Unterhalt für Kinder zu beschränken und die

unterhaltsberechtigter Ehefrau davon auszuklammern. Mit der Einführung des ATSG habe der Gesetzgeber den Zweck der alten Normen des Sozialversicherungsrechts, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung von Sozialversicherungsleistungen, nicht preisgegeben, sei doch mit der Einführung des fraglichen Gesetzes keine Verschlechterung der Stellung der Unterhaltsgläubiger von Rentenbezüglern, sondern einzig eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens beabsichtigt gewesen. Indem sich das Obergericht an den genauen Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 ATSG geklammert und damit triftige Gründe nicht beachtet habe, die sich aus Sinn und Zweck der Norm sowie aus deren Entstehungsgeschichte ergeben und gegen einen wortwörtlichen Auslegung sprechen, sei es in Willkür verfallen. In der Lehre werde denn auch eine Anweisung nach Art. 132, 177 oder Art. 291 ZGB für Sozialversicherungsleistungen bejaht. Schliesslich habe sich das Bundesgericht in [BGE 102 V 37](#) für einen Vorrang des Zivilrechts vor dem Sozialversicherungsrecht ausgesprochen.

2.2 Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen ausgelegt werden ([BGE 127 V 1](#) E. 4a S. 5, 88 E. 1d S. 92; [125 II 206](#) E. 4a S. 208; [124 III 259](#) E. 3a S. 262). Ist der Wortlaut einer Vorschrift klar und unzweideutig, so ist die rechtsanwendende Behörde daran gebunden, sofern nicht triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt ([BGE 124 II 265](#) E. 3a S. 268; [118 Ib 187](#) E. 5a S. 191; [113 Ia 12](#) E. 3c S. 14, 437 E. 3 S. 444). Solche triftigen Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus Sinn und Zweck der Norm und aus dem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen ergeben. Weicht die Behörde vom klaren Wortlaut ab, ohne dass solche Gründe vorliegen, handelt sie willkürlich ([BGE 113 Ia 12](#) E. 3c S. 14; [115 Ia 120](#) E. 2d S. 123; [119 Ia 433](#) E. 4 S. 439; [125 I 164](#) E. 3c).

2.3

2.3.1 Wie sich bereits aus der Marginalie zu Art. 20 ATSG ergibt, bezweckt auch diese Bestimmung die "Gewährleistung zweckmässiger Verwendung" sozialversicherungsrechtlicher Leistungen (siehe dazu auch: Kieser, ATSG-Kommentar, 2003, N. 2 zu Art. 20 ATSG). Daraus lässt sich indes - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - kein triftiger Grund ableiten, um die Bestimmung mit Bezug auf die für eine Überweisung von Geldleistungen geeigneten Personen nicht ihrem Wortlaut entsprechend auszulegen.

2.3.2 Dies gilt ebenso für die Entstehungsgeschichte, aus welcher sich vielmehr Anhaltspunkte für eine sich am Wortlaut orientierende Auslegung gewinnen lassen. Nach Auffassung der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht sollte die "Regel", wonach Leistungen zur zweckmässigen Verwendung an Dritte bezahlt werden können, im Allgemeinen Teil verankert werden. Bereits Art. 27 des Entwurfs zum Bundesgesetz zu einem Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht sah vor, dass Geldleistungen unter bestimmten hier nicht relevanten Voraussetzungen ganz oder teilweise an "eine geeignete Drittperson oder Behörde ausbezahlen" sind, "die dem Berechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorglich betreut". (Bericht und Entwurf zu einem allgemeinen Teil der Sozialversicherung). Dieser Grundsatz wurde schliesslich in Art. 20 Abs. 1 ATSG aufgenommen.

2.3.3 Im Rahmen der Entstehung des Gesetzes erachtete die nationalrätliche Kommission es als richtig, die in den Einzelgesetzen bestehenden Abweichungen vom Grundsatz, wie er im ATSG verankert werden soll, beizubehalten (Kieser, a.a.O., N. 1 zu Art. 20 ATSG). Sie hielt zum Beispiel mit Bezug auf Art. 22bis AHVG (Zusatzrente zur Invalidenrente des Ehegatten) und Art. 34 IVG (Kinderrente) ausdrücklich fest: "Es handelt sich um zusätzliche Möglichkeiten der separaten Auszahlung der Zusatzrenten, welche auf Begehren und ohne Voraussetzung der Fürsorgeabhängigkeit auch weiterhin vorgenommen werden sollen." Die Kommission schlug daher vor, in den beiden Artikeln eine Abweichungsklausel einzufügen (Parlamentarische Initiative Sozialversicherungsrecht, Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit, vom 26. März 1999, BBl 1999 S. 4563). In der geltenden Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des ATSG sieht Art. 22bis Abs. 2 AHVG vor, dass die Zusatzrente in

Abweichung von Art. 20 ATSG unter gewissen hier nicht relevanten Voraussetzungen dem "nicht rentenberechtigten Ehegatten" ausbezahlt ist. Artikel. 35 Abs. 4 IVG in der Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des ATSG behält nunmehr mit Bezug auf Kinderrenten auch von Art. 20 ATSG abweichende zivilrichterliche Anordnungen vor.

2.3.4 Wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt, bilden Art. 22bis AHVG und 35 Abs. 4 IVG Ausnahmen zum Grundsatz des Art. 20 Abs. 1 ATSG, wonach die Versicherungsleistung einem geeigneten gegenüber dem Rentenberechtigten unterstützungspflichtigen Dritten oder einer gegenüber dem Rentenberechtigten unterstützungspflichtigen Behörde ausbezahlt werden kann. Aus der Entstehungsgeschichte, aber auch aus dem Zusammenhang mit anderen Normen kann ohne Willkür geschlossen werden, Artikel 20 Abs. 1 ATSG sei wortgetreu auszulegen.

2.4 Die Auffassung der Beschwerdeführerin findet überdies auch in der Lehre keine Stütze, zumal die bemühten Autoren ihre Ausführungen nicht auf die Bestimmungen des AHVG bzw. IVG beziehen. Schwenzer erwähnt unter dem Titel "Gegenstand und Inhalt der Anweisung" Sozialleistungen (Famkom Scheidung, 2005, N. 6 zu Art. 132 ZGB), während Sutter/Freiburghaus von "öffentlich rechtlichen Sozialleistungen" sprechen (Kommentar zum Scheidungsrecht, 1999, N. 9 zu Art. 132). Die zitierte Rechtsprechung ([BGE 102 V 37](#)) schliesslich bezieht sich auch nicht auf die aktuellen Bestimmungen.

Zusammenfassend erweist sich das obergerichtliche Urteil im Ergebnis als mit Art. 9 BV vereinbar.

3.

Unbehelflich ist schliesslich die Rüge der Beschwerdeführerin, die wortwörtliche Auslegung von Art. 20 Abs. 1 ATSG verletze das Gleichheitsgebot (Art. 8 BV) sowie den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV).

Bundesgesetze sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend (Art. 191 BV). Eine Korrektur der Norm mittels verfassungskonformer Auslegung scheidet am klaren Wortlaut und Willen des historischen Gesetzgebers ([BGE 131 II 697](#) E. 5). Auch unter diesem Blickwinkel lässt sich dem Obergericht nicht vorwerfen, es habe sich zu Unrecht vom klaren Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 ATSG leiten lassen.

4.

Die staatsrechtliche Beschwerde ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu sprechen, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

5.

Die staatsrechtliche Beschwerde hat sich von Anfang an als aussichtslos erwiesen; dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann nicht entsprochen werden (Art. 152 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Aline Kratz-Ulmer

Fragen zur (Alters)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Teil 3: Unterlagen Ueli Kieser

Sozialversicherungsrechtliche Blicke auf Eheschliessung, Ehedauer und Scheidung

Teil 4: Unterlagen Patrick Scherrer

Familienbesteuerung in der Krise (?)

Teil 5: Unterlagen Nils Harbeke

Grundstückgewinnsteuer – Wie scheiden die Geister?



SJWZ
stiftung
juristische
weiterbildung
zürich

Grundstückgewinnsteuer

Wie scheiden die Geister?

Referent
Nils Harbeke

Übersicht

Grundlagen Grundstückgewinnsteuer

- Einführung Systematik Grundstückgewinnsteuer
- Begriff "latente Steuern"

Ehescheidung aus Perspektive Grundstückgewinnsteuer

- Betrachtung Güter- versus Grundstückgewinnsteuerrecht

Steueraufschub bei Ehescheidung

- Grundstückgewinnsteuer in der scheidungsrechtlichen Auseinandersetzung
- Abgrenzung zu Liegenschaftsübertragungen mit (unmittelbaren) Steuerfolgen
- Ersatzbeschaffung selbstgenutzte Liegenschaft bei Ehescheidung

Einführung Systematik Grundstücksgewinnsteuer



Auslöser der Grundstücksgewinnsteuer

"Veräußerung" eines Grundstücks (im Privatvermögen), mit "Gewinn"



Einfluss Besitzesdauer auf Grundstücksgewinnsteuer

GGSt-Tarif abhängig von Besitzesdauer, höhere Belastung bei kurzer Besitzesdauer, bzw. Abnahme (latente) Steuerlast mit Zunahme Besitzesdauer.



Einfluss Höhe Grundstücksgewinn auf Grundstücksgewinnsteuer

Je nach kantonalem Recht: Steuertarif abhängig von Höhe Grundstücksgewinn; oder proportionaler Steuertarif

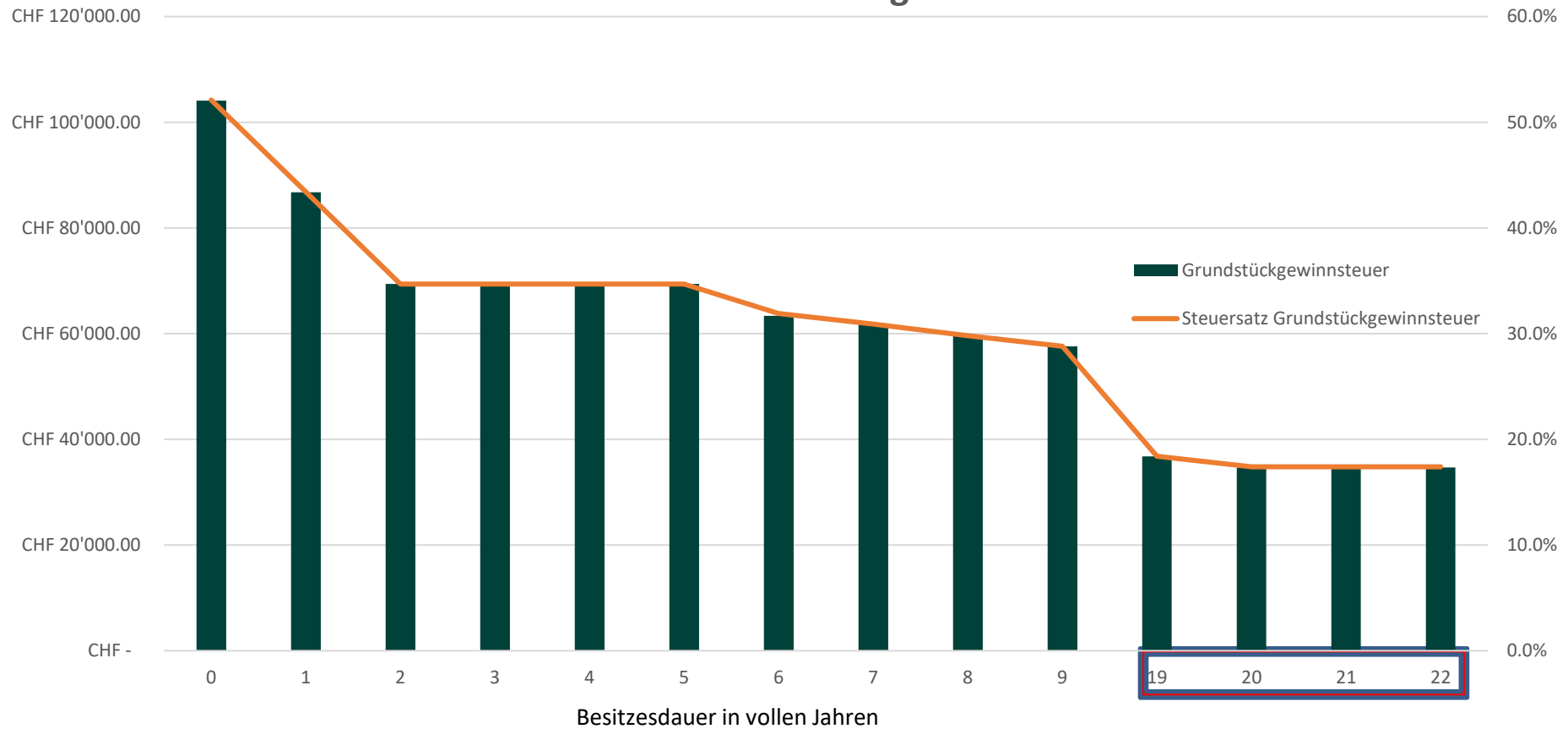


Steueraufschubtatbestände

Eigentumsübertragung unter Ehegatten im Zusammenhang mit güter- oder scheidungsrechtlichen Ansprüchen

Begriff "latente" Grundstücksgewinnsteuer

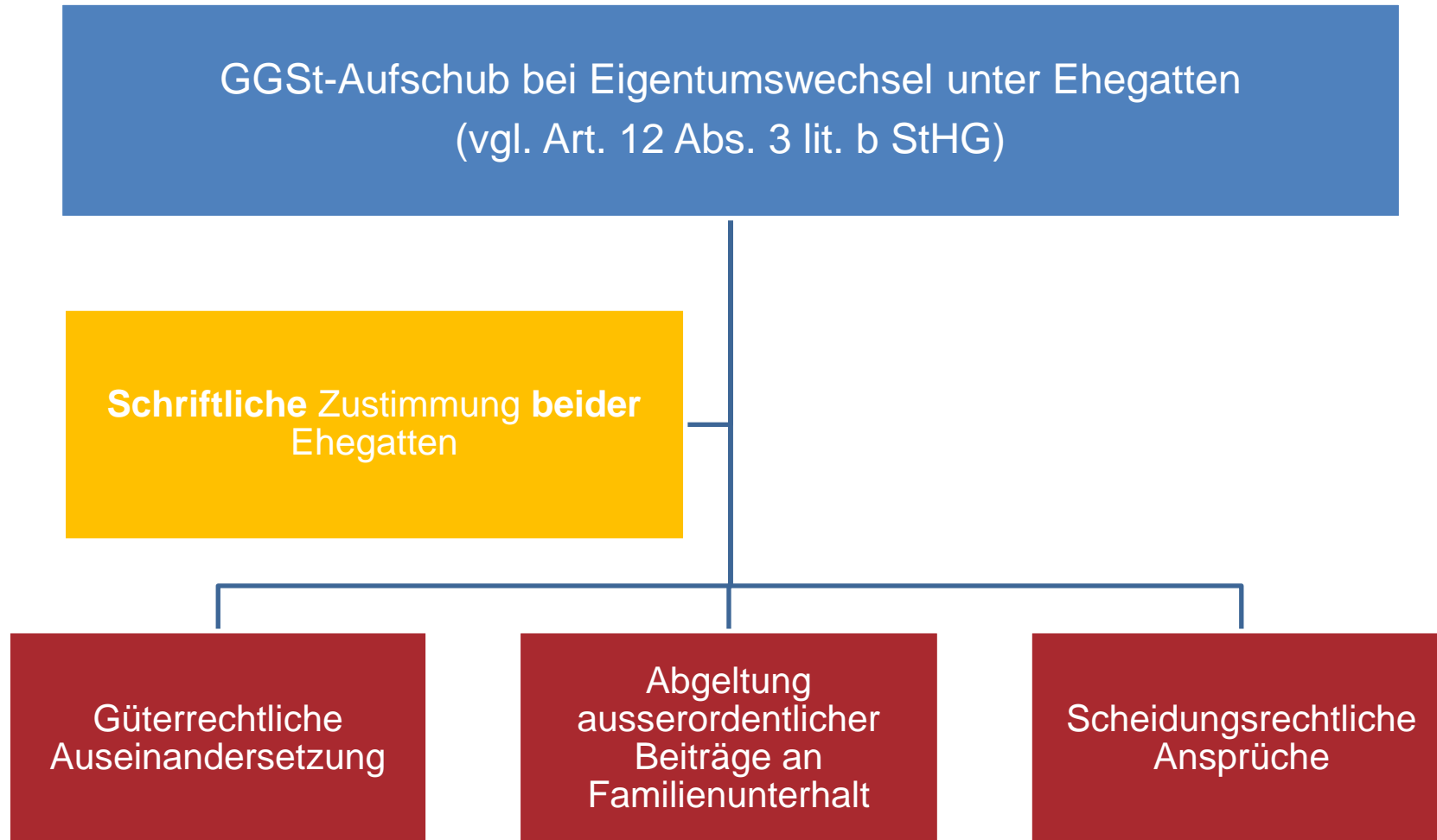
Beispiel: GGSt im Kanton Zürich
Annahme: Steuerbarer Grundstücksgewinn CHF 200'000



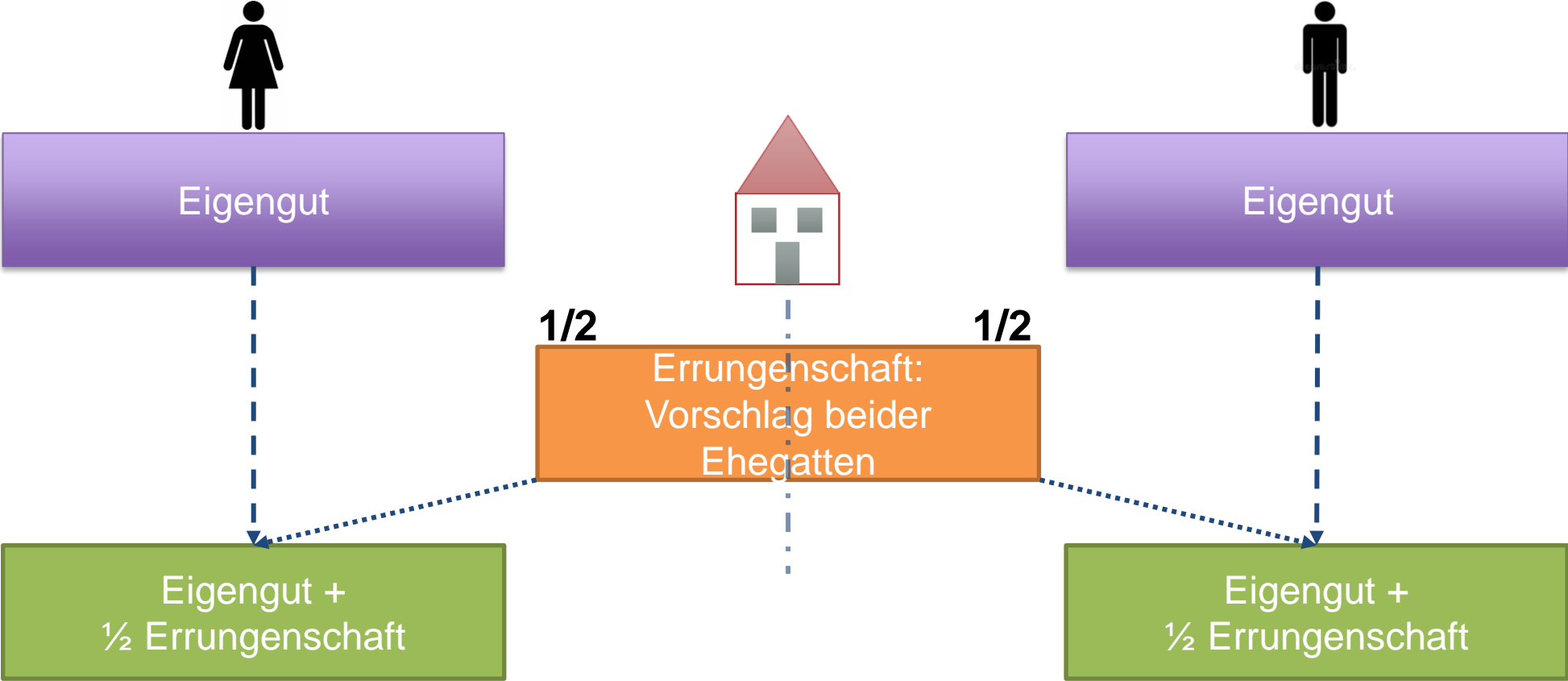
Betrachtung Güter- versus Grundstückgewinnsteuerrecht

	Güterrecht	GGSt
Rechtsgrundlage	ZGB	StHG und kantonale Steuergesetze
Wirkung der güterrechtlichen Auseinandersetzung	Vermögensmässige Auseinandersetzung als Teil des Scheidungsverfahrens; Aufteilung des während der Ehe gebildeten Vermögens	Grundsätzlich steuertatbestandsmässige Grundstücksveräusserung; Aufschub der GGSt zur finanziellen Erholung der geschiedenen Ehegatten
Zuordnungsmassstab	"Wertmässige" Betrachtung	"Dingliche" Betrachtung
Relevanz GGSt im Rahmen güterrechtlicher Auseinandersetzung	Berücksichtigung GGSt in seltenen Fällen als abzugsfähige Schuld bei Ermittlung Errungenschaftsbeteiligung	Übernahme der latenten GGSt-Belastung

Grundstückgewinnsteueraufschub Ehegatten



Güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsprozess



Beispiel GGSt-Aufschub



Umfang Errungenschaftsbeteiligung:

Liegenschaft: CHF 1.1 Mio.
 Übriges Vermögen: CHF 1.1 Mio.

Scheidungskonvention:

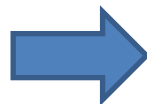
- Zuweisung Familienwohnung zu **Alleineigentum** an Gesuchsteller

Vor güterrechtlicher Auseinandersetzung:

	Regula	Beat
Errungenschaft	Liegenschaft 1.1 Mio. Vermögen 1.1 Mio.	0
Eigengut	2 Mio.	0

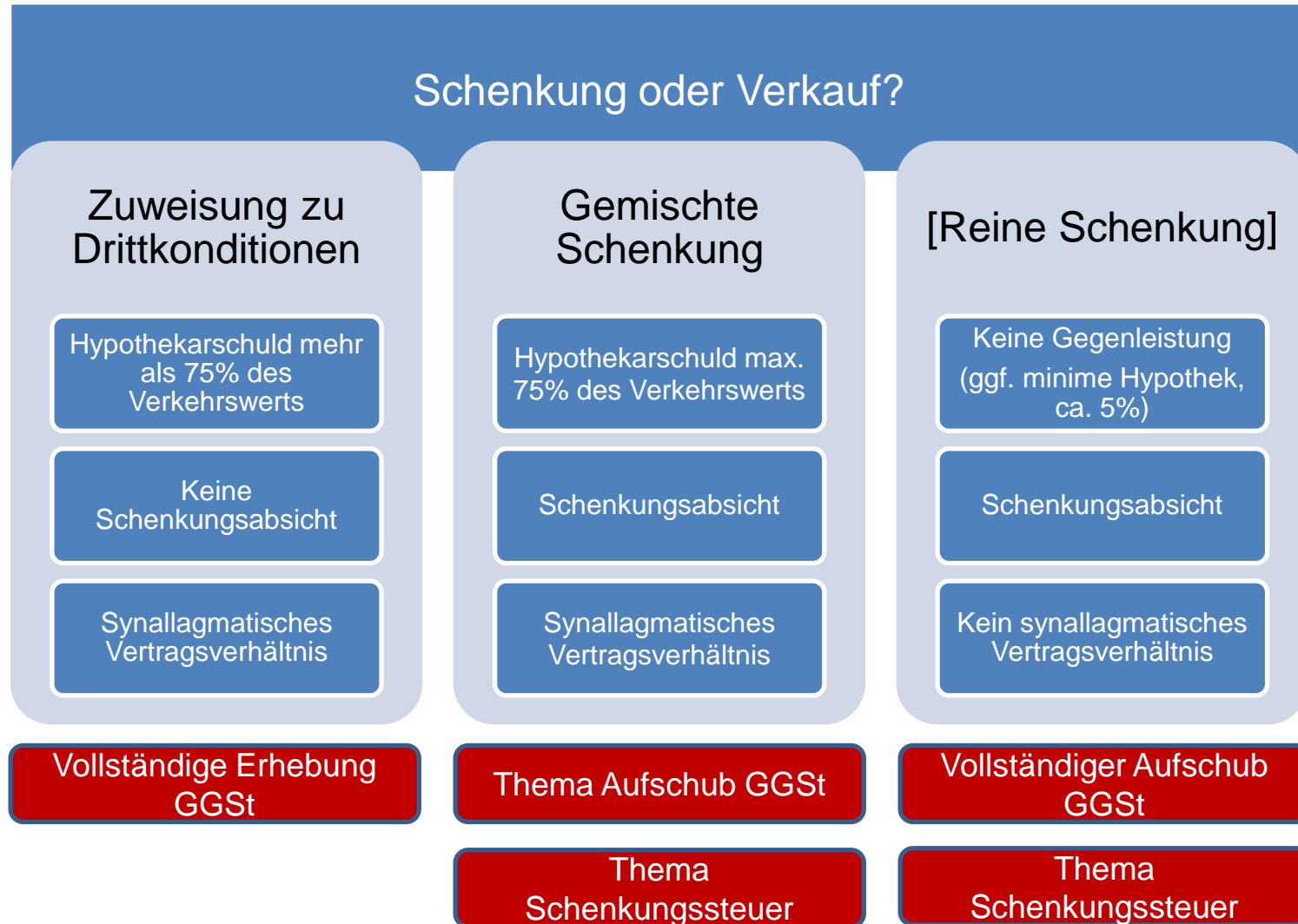
Nach güterrechtlicher Auseinandersetzung:

	Regula	Beat
Errungenschaft	Vermögen 1.1 Mio.	Liegenschaft 1.1 Mio.
Eigengut	2 Mio.	0

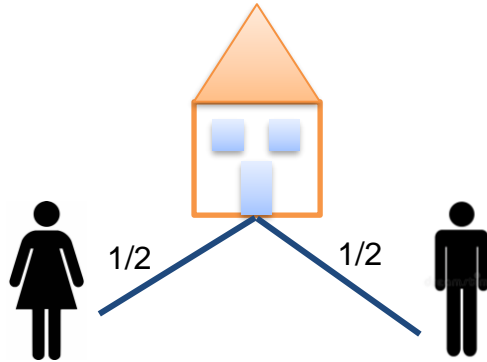


Aufschub GGSt auf massgebendem Wertzuwachs Grundstück

Übernahme Liegenschaft mit Hypothekarschuld



Beispiel Übernahme Hypothekarschuld



Ehepaar als Miteigentümer
 Verkehrswert CHF 2.2 Mio
 Hypothek CHF 1.2 Mio

Zäsur Rechtskraft
Scheidungsurteil

- Bspw.
 Liegenschaftsübertragung
 zwischen Geschiedenen
 nach gescheiterter
 Liegenschaftsveräuße-
 rung an Dritte

Vor güterrechtlicher Auseinandersetzung:

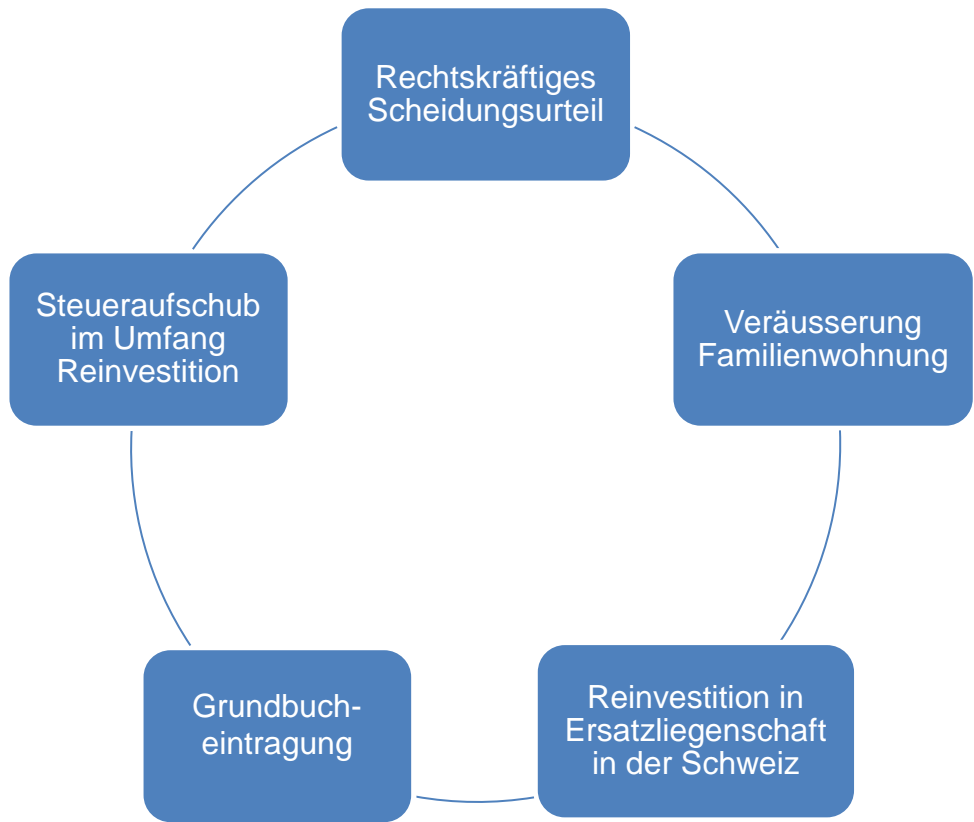
	Regula	Beat
Errungenschaftsbeteiligung	Liegenschaft 1.1 Mio Hypothek 0.6 Mio	Liegenschaft 1.1 Mio Hypothek 0.6 Mio
Eigengut	0	0

Liegenschaftsübertragung mit Übernahme Hypothek – Variante vor / nach
 Rechtskraft Scheidungsurteil

	Regula	Beat
Errungenschaftsbeteiligung	0	Liegenschaft 2.2 Mio Hypothek 1.2 Mio
Eigengut	0	0

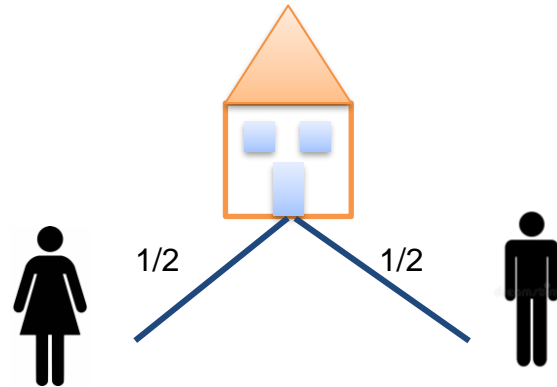
➔ **Beachte: Stolperstein Steuerfolgen bei Liegenschaftsübertragung zwischen bereits Geschiedenen – ggf. "ungewollt" Schenkung oder Verkauf**

Veräußerung Familienwohnung und Ersatzbeschaffung



- Veräußerungsobjekt**
 - **Dauerhaftigkeit und Selbstnutzung:** Familienwohnung dauernd durch die steuerpflichtige Person selbst bewohnt
- Ersatzobjekt**
 - **Kausalität:** Mit Veräußerungserlös Ersatzobjekt innert *angemessener* Frist (2 Jahre) erworben
- Umfang Reinvestition**
 - **Vollständig:** Aufschub gesamter Gewinn
 - **Teilweise:** Aufschub Reinvestitionsbetrag
 - **Keine:** Besteuerung gesamter Gewinn

Beispiel Ersatzbeschaffung



Ehepaar als Miteigentümer
 Verkehrswert CHF 1.5 Mio.
 Anlagekosten CHF 1.2 Mio.

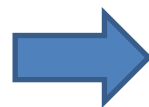
Vor vermögensmässiger Auseinandersetzung:

	Regula	Beat
Verkehrswert 1.5 Mio.	750'000	750'000
GGSt-Gewinn	150'000	150'000



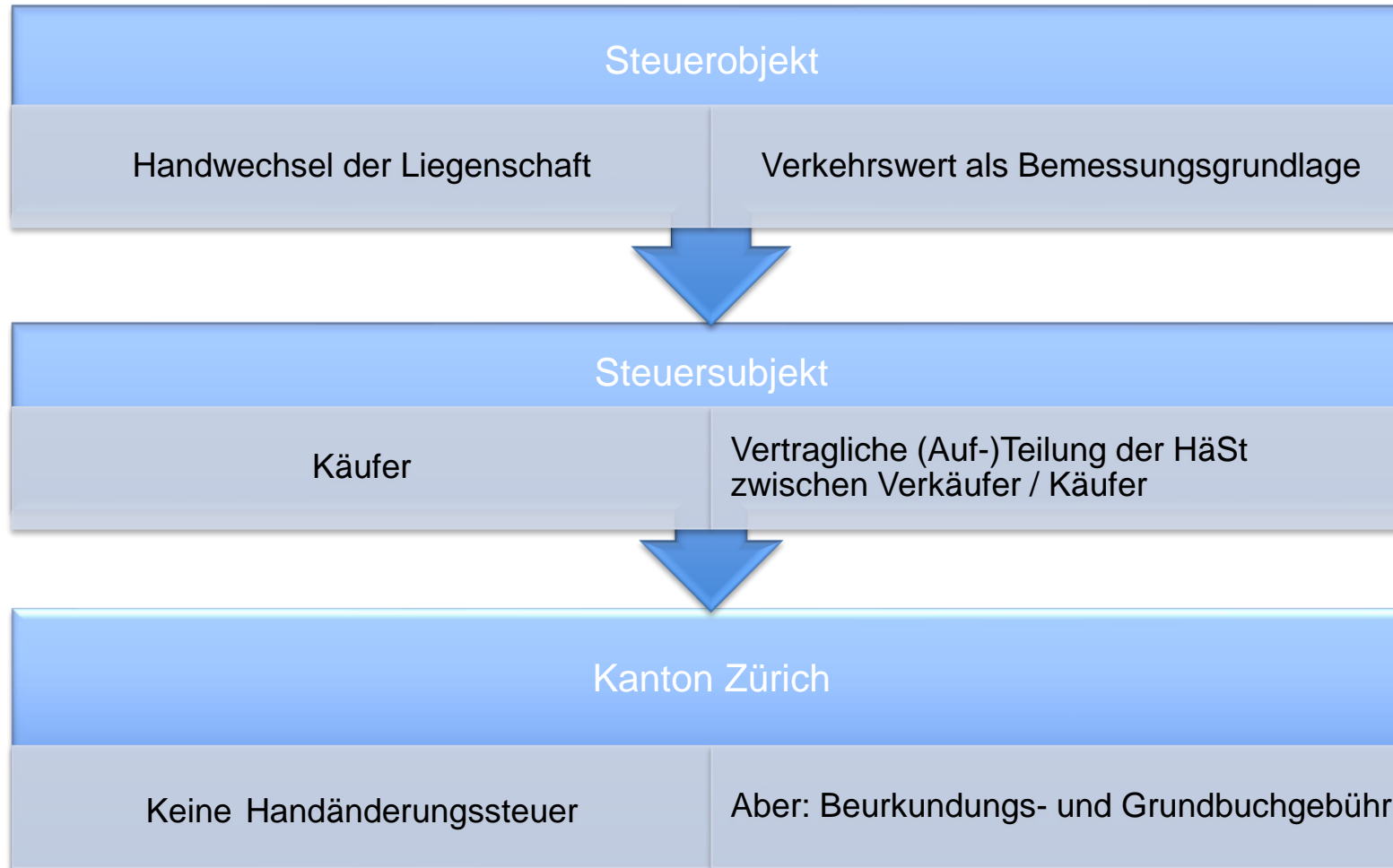
Vermögensverhältnis nach Ersatzbeschaffung:

	Regula	Beat
Ersatzobjekt	0	650'000
Aufschub GGSt	0	50'000



Regula: Gesamter Betrag von CHF 150'000.- unterliegt GGSt.
Beat: CHF 100'000.- unterliegen mangels Reinvestition der GGSt.

Exkurs: Handänderungssteuer



Ausblick und Fragerunde